

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet **am Dienstag, 19. Dezember 2023 um 19.00 Uhr** im Bürgersaal der Gemeinde Horben statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

01. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Langackern II“
 - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus den Offenlagen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Gesamtabwägung -
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB -
02. Neubau von 54 Personalwohnungen in 5 Gebäuden mit einer Tiefgarage, Bühlhofweg 1, 1 a - d, FlSt.Nrn. 97, 97/3
 - Beratung und Beschlussfassung -
03. Vorstellung der jährlichen Betriebsplanung für das Forstwirtschaftsjahr 2024
 - Beratung und Beschlussfassung -
04. Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltsplan
 - Beratung und Satzungsbeschluss -
05. Neubau des Kindergartens in Horben; Vergaben der Maurer- und Stahlbetonarbeiten sowie der Gerüstbauarbeiten
 - Beratung und Beschlussfassung -
06. Erlass einer Katzenschutzverordnung
 - Bericht des Tierschutzvereins und Vorberatung -
07. Sanierung und Neubau der Grundschule Horben
 - Sachstandsbericht über den Planungs- und Kostenstand -
08. Änderung der Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit
 - Beratung und Satzungsbeschluss -
09. Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
 - Beratung und Satzungsbeschluss -
10. Kommunalwahlen am 09.06.2024
 - erneute Wahl des Vorsitzenden sowie der Beisitzer des

Gemeindewahlausschusses und deren jeweiligen Stellvertreter sowie der
Wahlvorstände -

11. Bekanntgaben des Bürgermeisters
12. Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
13. Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nicht öffentliche
Gemeinderatssitzung statt.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Tagesordnung sowie die Beratungsvorlagen
bis spätestens zum Freitag vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde
veröffentlicht werden.



Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.12.2023
Aktenzeichen		621.4
Bearbeiter		Jürgen Schill, FSP BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage-Nr.		37/2023

Beratungsvorlage zu TOP 1

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Langackern II“

- Beratung und Beschlussfassung -

- **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus den Offenlagen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB im Rahmen der Gesamtabwägung**
- **Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB**

Sachverhalt:

Ursprünglich war geplant, im Bereich „Langackern II“ ein Wohngebiet mit einer Größe von ca. 0,55 ha zu entwickeln. Hierzu wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Horben am 03.12.2019 in der öffentlichen Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ein Aufstellungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltprüfung gefasst.

Aufgrund der konkreten Nachfrage des benachbarten Gesundheitsresorts Schwarzwald „Luisenhöhe“ nach einem Grundstück für Personalwohnungen, wurde das Plangebiet auf die Grundstücke Flst. Nrn. 97 und einen Teil des Grundstücks Flst. Nr. 97/3 mit einer Gesamtgröße von ca. 0,25 ha reduziert.

Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB fand vom 26.06.2023 bis einschließlich 28.07.2023 statt.

Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurden in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 10.10.2023 behandelt. Diese werden im Rahmen der Gesamtabwägung den einzelnen Gemeinderäten nochmals zugeleitet.

In verschiedenen Beschlussvorschlägen ist der Maßstab des hochbaulichen Modells fälschlicherweise im M 1:100 angegeben. Tatsächlich wurde das Modell jedoch im M 1:200 erstellt. Aus diesem Grund werden die Beschlussvorschläge entsprechend korrigiert. Darüber hinaus werden die Beschlussvorschläge auf den aktuellen Stand der Planung (Satzung) gebracht. Diese sind im Korrekturmodus dargestellt.

Aus Gründen höchstmöglicher Rechtssicherheit wurden das Verfahren auf ein Regelverfahren mit Umweltprüfung in Form eines Umweltberichts mit Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung umgestellt und eine erneute Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Diese fand statt vom 23.10.2023 bis 24.11.2023.

Die notwendigen, externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf dem benachbarten, gemeindeeigenen Grundstück Flst. Nr. 96 umgesetzt. Da in ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG eingegriffen wird, wurde hierzu ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt. Eine positive Entscheidung ist von ihr in Aussicht gestellt und soll bis zur Baufreigabe vorliegen.

Die wesentlichen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB mit entsprechenden Beschlussvorschlägen wird Herr Schill vom Büro fsp Stadtplanung in der Sitzung vortragen.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren muss der Flächennutzungsplan zum 5. Mal punktuell geändert werden. Hierzu hat die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental am 16.07.2020 den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gefasst. Die Offenlage mit deutlich kleinerem Rahmen fand vom 24.04.2023 bis einschließlich 26.05.2023 statt. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 07.11.2023 wurden die eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage vom Gemeinderat behandelt. Nach Empfehlung des Gemeinderates, erfolgte der Feststellungsbeschluss zur 5. FNPÄ durch die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental am 07.12.2023.

Im Rahmen der 5. FNPÄ bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes muss die Landschaftsschutzgebietsgrenze für den maßgebenden Bereich zurückgenommen werden. Mit Schreiben vom 09.11.2023 wurde die Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Horben“ durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 420 Untere Naturschutzbehörde mitgeteilt. Die Änderung der Verordnung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Horben am 17.11.2023 bekanntgemacht und ist damit in Kraft getreten.

Beschlussvorschläge:

- **Der Gemeinderat behandelt die eingegangenen Stellungnahmen aus den Offenlagen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gemäß den Beschlussvorschlägen in den vorliegenden Synopsen im Rahmen der Gesamtabwägung.**
- **Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Langackern II“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.**

Anlagen

- Cover mit Satzungsentwurf
- Planzeichnung M 1:500
- Bebauungsvorschriften
- Gemeinsame Begründung
- Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen aus der Offenlage mit Korrekturen
- Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen aus der erneuten Offenlage
- Umweltbericht mit Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, artenschutzfachliche Relevanzprüfung und Antrag auf Erteilung einer Ausnahme des gesetzlichen Biotopschutzes gem. § 30 BNatSchG (faktorgruen)
- Geotechnischer Bericht
- Historische Luftbildauswertung Kampfmittelbelastung
- Verkehrstechnische Untersuchung

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.12.2023
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		Sabine Grunau
Beratungsvorlage-Nr.		38/2023

Beratungsvorlage zu TOP 2

Neubau von 54 Personalwohnungen in 5 Gebäuden mit einer Tiefgarage, Bühlhofweg 1, 1 a - d, F1St.Nrn. 97, 97/3

I. Allgemeine Bemerkungen

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Langackern II“. Dieser wird in gleicher Sitzung als Satzung beschlossen.

Das Bauvorhaben entspricht den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Bauordnungsrechtlich wird eine Abweichung von § 15 Abs. 3 LBO beantragt. Danach muss jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein.

Nach § 56 Abs. 1 LBO sind Abweichungen von technischen Bauvorschriften zuzulassen, wenn auf andere Weise dem Zweck dieser Vorschriften nachweislich entsprochen wird.

In Abstimmung mit der Baurechtsbehörde kam der Brandschutzsachverständige im vorgelegten Brandschutzgutachten zum Ergebnis, dass die notwendigen Rettungswege auf andere Weise gewährleistet werden können. Die beantragte Abweichung ist demnach zuzulassen. Das Einvernehmen der Gemeinde ist hierzu nicht gefordert.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Langackern II“ wird im auf die Sitzung folgenden Amtsblatt (voraussichtlich am 12.01.2024) öffentlich bekanntgemacht. Erst damit erlangt der Bebauungsplan seine Rechtskraft.

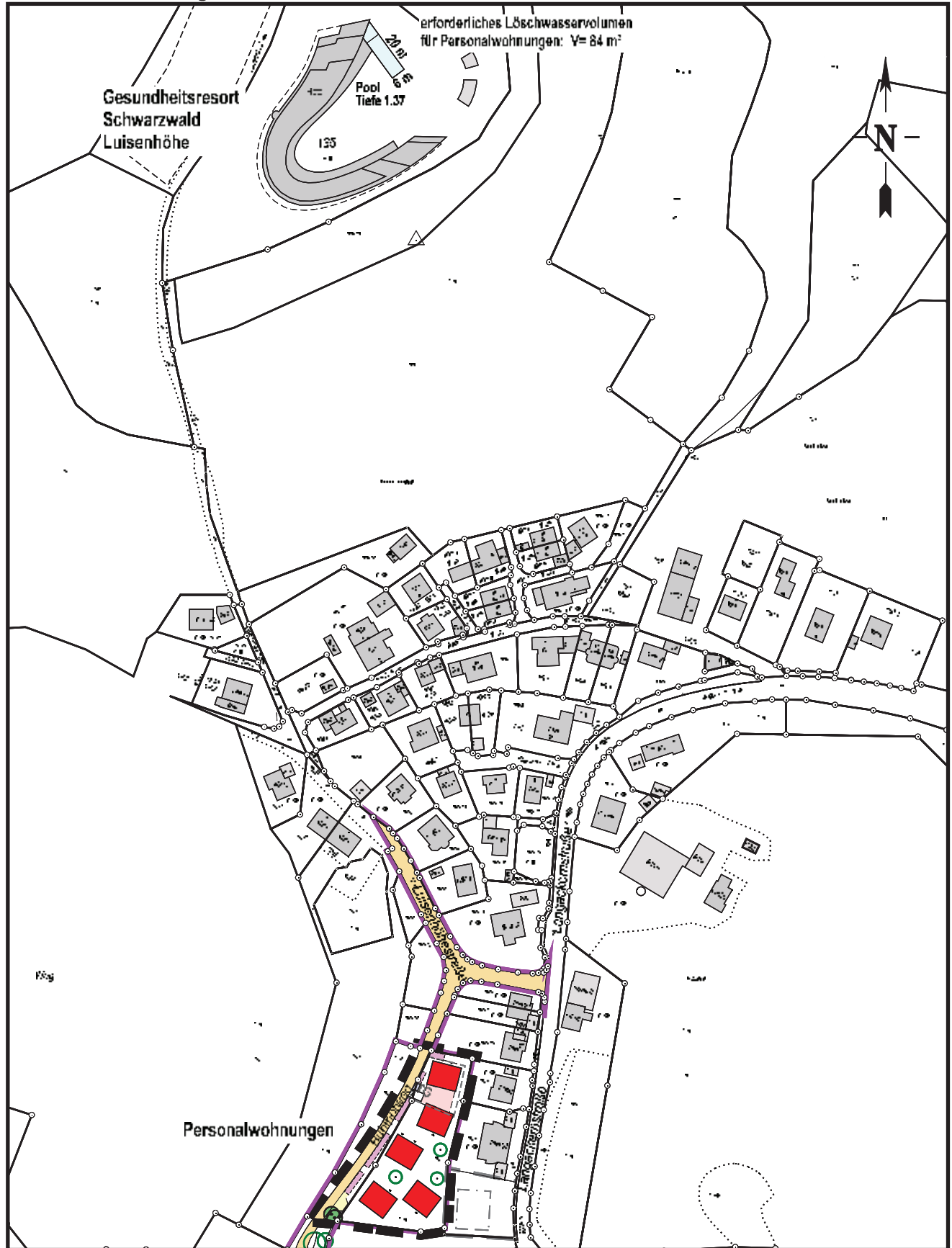
Nach § 33 Abs. 1 ist ein Vorhaben u. a. dann zulässig, wenn anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht. Bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes kann auf dieser Grundlage die Baugenehmigung erteilt werden. Hierfür ist das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB notwendig.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt gemäß § 33 Abs. 1 und § 36 BauGB das Einvernehmen zum Neubau von 54 Personalwohnungen in 5 Gebäuden mit einer Tiefgarage, Bühlhofweg 1, 1 a - d, FSt.Nrn. 97, 97/3

Gemeinde : **Horben**
Gemarkung : **Horben**
Landkreis: **Breisgau-Hochschwarzwald**

Lageplan - zeichnerischer Teil
zum Bauantrag (§ 4 LBO VVO)
für Flurstück : **97, 97/3, 135**



Freiburg, den 11.10.2023 geändert am 06.11.2023 (Löschwasservolumen)

Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.

Maßstab 1 : 2500 Übersicht

Maße dürfen nicht abgegriffen werden
(! nur eingetragene Maße verwenden !)

Keine Gewähr für : Unterirdische Leitungen und
Bauwerke im Bereich des Baugrundstückes !

**GÜNTHER &
SCHMIDT**



Ingenieurbüro
für Vermessungswesen

Kandelblickstr. 6 | 79108 Freiburg i.Br.
Tel.: 07665/3510 | Fax: 07665/41211
info@ibv-guenther-schmidt.de



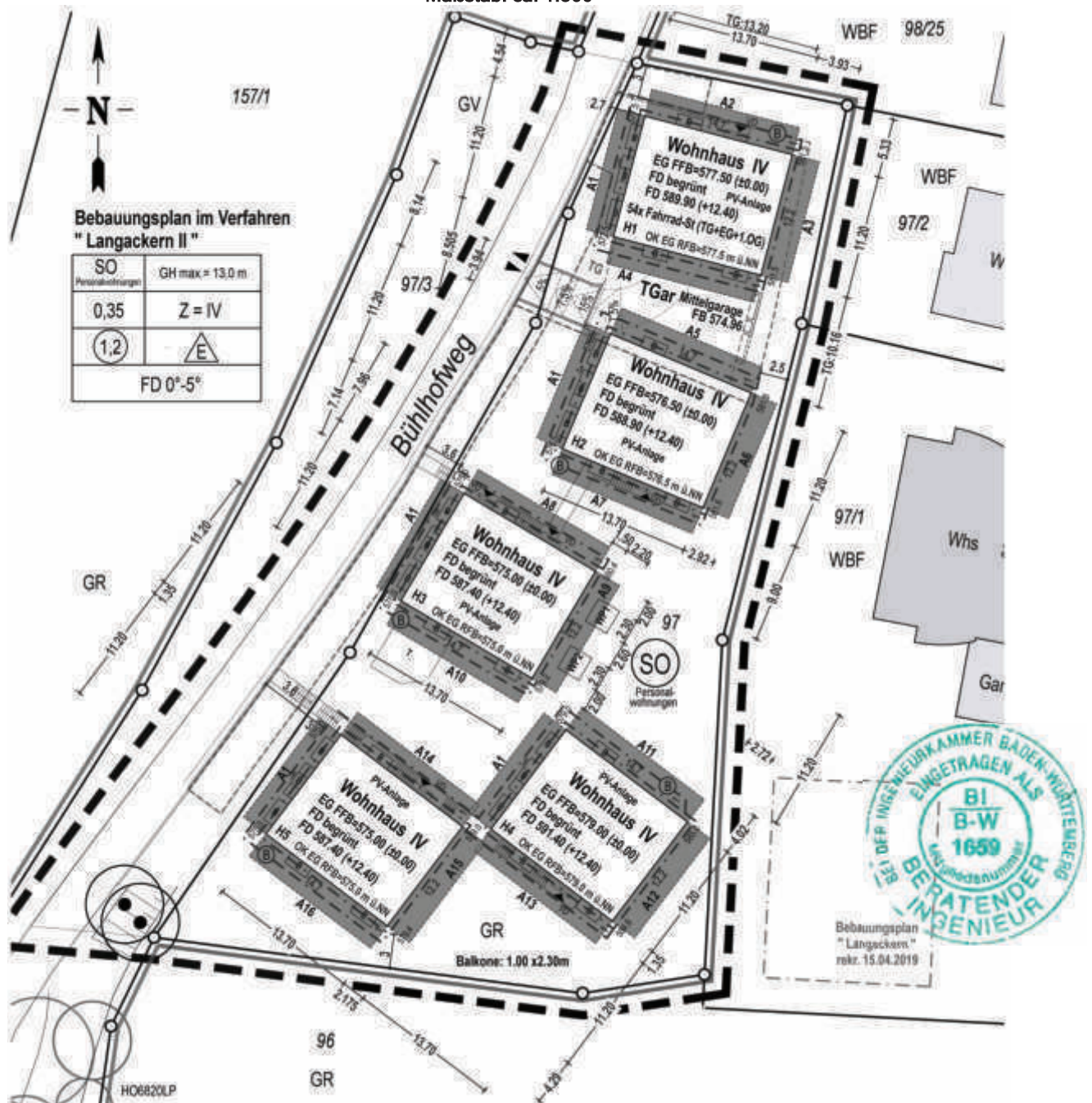
Gemarkung: Horben
 Flst.Nr.: 97, 97/3
 Bauherr: GRSL Gesundheitsresort Schwarzwald Luisenhöhe GmbH & Co.KG

Anlage zum Lageplan vom
 28.08.2023
 Ergänzung: 04.10.2023

Berechnung der Abstandsflächen
 gem. § 5 der LBO 2019 auf Grundlage von Architektenplänen

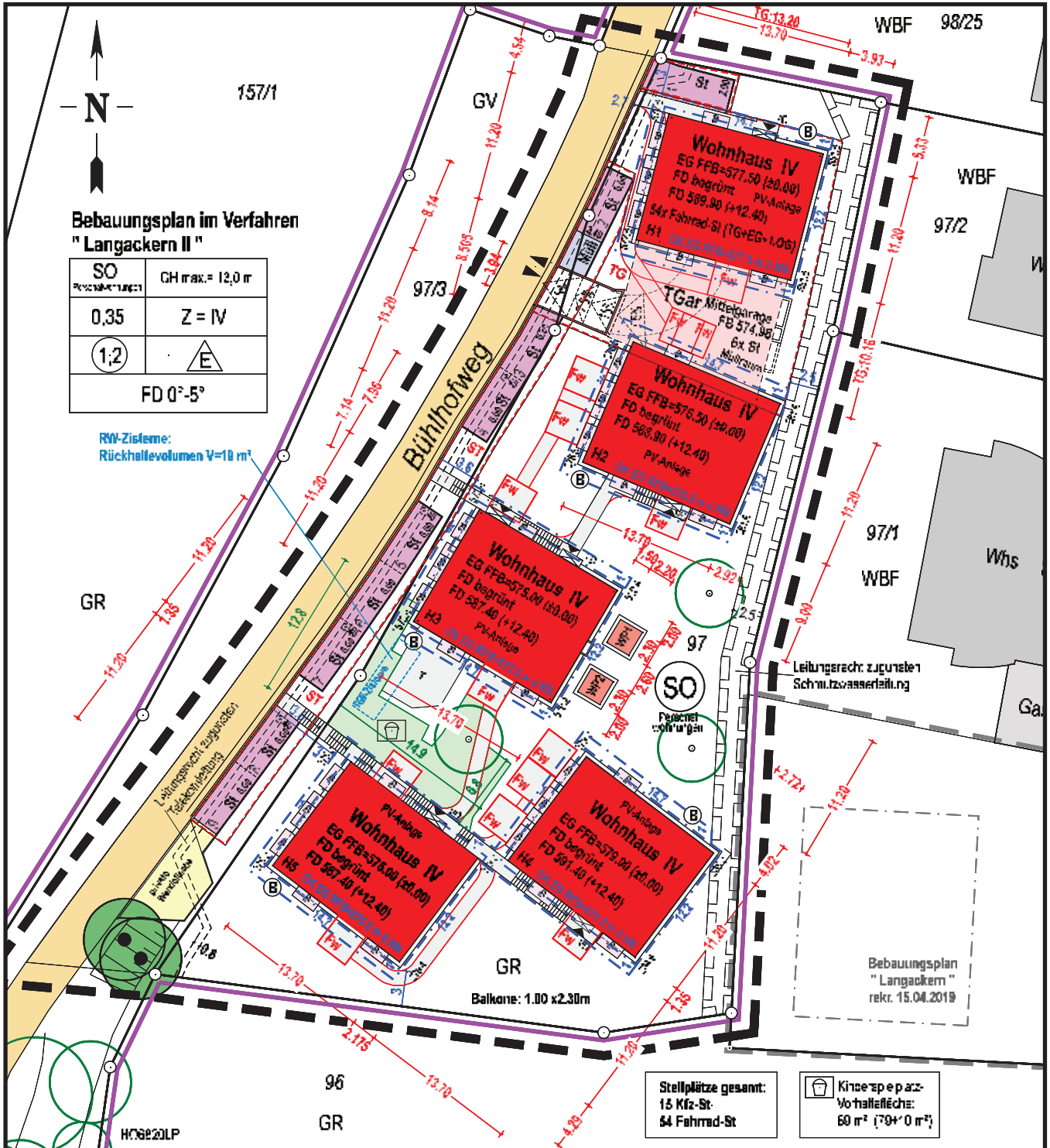
A1 = $\frac{1}{2} * (12,40 + 12,40)$	* 0,125 = 1,55	⇒ 2,50	
A2 = $\frac{1}{2} * (9,95 + 12,40)$	* 0,125 = 1,40	⇒ 2,50	Abstand 4,54 (H1)
A3 = $\frac{1}{2} * (9,70 + 9,95)$	* 0,125 = 1,23	⇒ 2,50	Abstand 3,93 (H1)
A4 = $\frac{1}{2} * (13,10 + 9,70)$	* 0,125 = 1,43	⇒ 2,50	
A5 = $\frac{1}{2} * (7,52 + 12,40)$	* 0,125 = 1,25	⇒ 2,50	
A6 = $\frac{1}{2} * (7,30 + 7,30)$	* 0,125 = 0,91	⇒ 2,50	Abstand 2,92 (H2)
A7 = $\frac{1}{2} * (12,40 + 7,44)$	* 0,125 = 1,24	⇒ 2,50	
A8 = $\frac{1}{2} * (7,75 + 12,40)$	* 0,125 = 1,26	⇒ 2,50	
A9 = $\frac{1}{2} * (8,20 + 7,70)$	* 0,125 = 0,99	⇒ 2,50	
A10 = $\frac{1}{2} * (12,40 + 8,20)$	* 0,125 = 1,29	⇒ 2,50	
A11 = $\frac{1}{2} * (6,46 + 12,40)$	* 0,125 = 1,18	⇒ 2,50	Abstand 4,02 (H4)
A12 = $\frac{1}{2} * (7,19 + 6,40)$	* 0,125 = 0,85	⇒ 2,50	Abstand 2,72 (H4)
A13 = $\frac{1}{2} * (12,40 + 7,58)$	* 0,125 = 1,25	⇒ 2,50	
A14 = $\frac{1}{2} * (8,40 + 12,40)$	* 0,125 = 1,30	⇒ 2,50	
A15 = $\frac{1}{2} * (8,74 + 8,40)$	* 0,125 = 1,05	⇒ 2,50	
A16 = $\frac{1}{2} * (12,67 + 8,80)$	* 0,125 = 1,34	⇒ 2,50	Abstand 4,29 (H5)

Maßstab: ca. 1:500



Gemeinde : **Horben**
 Gemarkung : **Horben**
 Landkreis : **Breisgau-Hochschwarzwald**

Lageplan - zeichnerischer Teil
 zum Bauantrag (§ 4 LBO VVO)
 für Flurstück(e) : **97, 97/3**



Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.
 (§ 4 Abs.2 LBO VVO) - Kein Ortsvergleich !
 Zeichnerischer Teil nach § 4 Abs.3-7 LBO VVO bearbeitet.

Freiburg, den 28.08.2023 Ergänzung : 04.10. + 11.10.2023

GÜNTHER & SCHMIDT
 Ingenieurbüro
 für Vermessungswesen

Kandelblickstr. 6 | 79108 Freiburg i. Br.
 Tel.: 07665/3510 | Fax: 07665/41211
 info@ibv-guenther-schmidt.de



Maßstab 1 : 500

Maße dürfen nicht abgegriffen werden
 (! nur eingetragene Maße verwenden !)

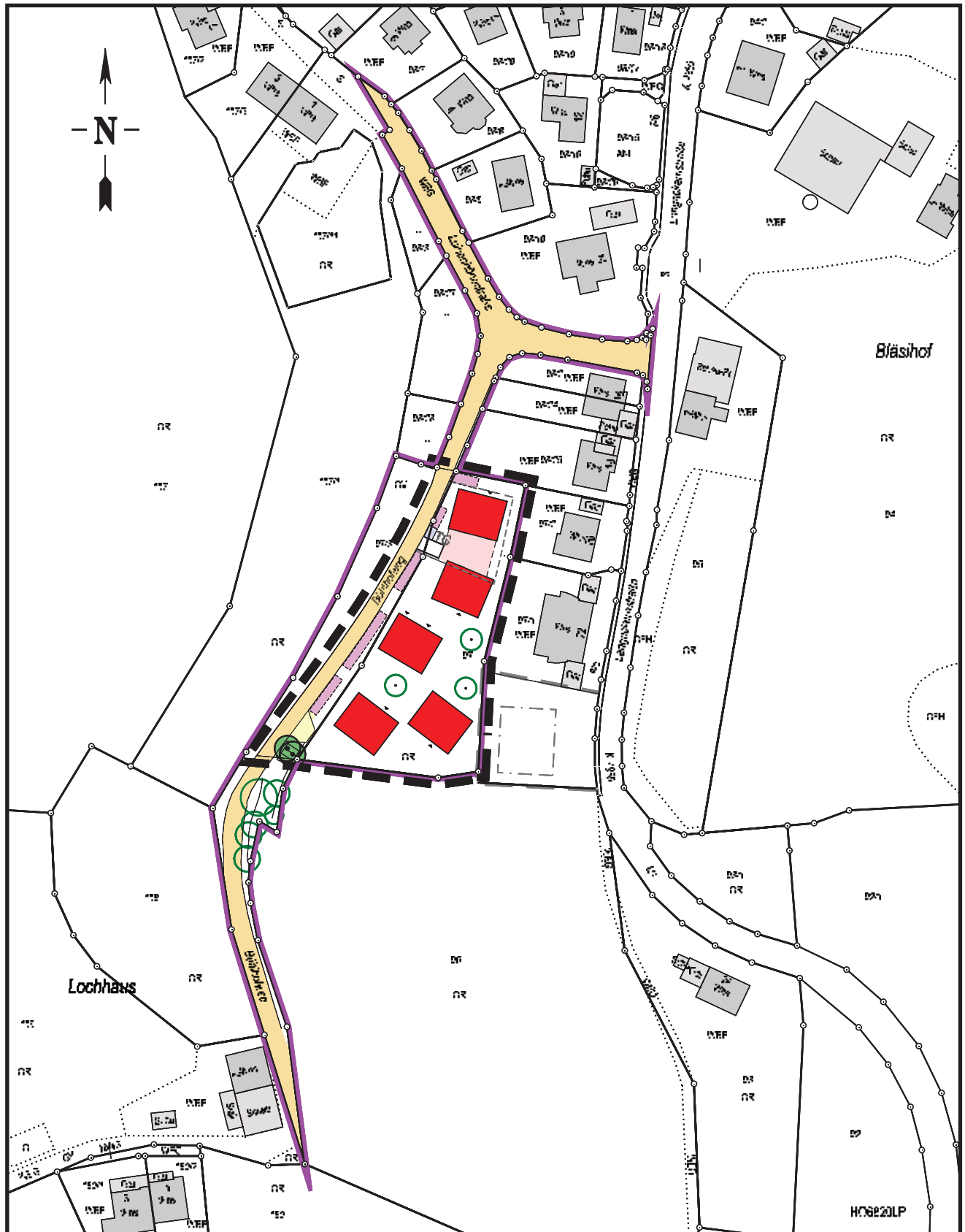
Keine Gewähr für : Unterirdische Leitungen und
 Bauwerke im Bereich des Baugrundstückes !

Abstandsflächen siehe Anlage

FH = Firsthöhe, TH= Traufhöhe, B = Balkon, T = Terrasse
 FD = Flachdach, St = Stellplatz, WP = Wärmepumpe
 Balkone = 1,00m x 2,30m, VD = Vordach 0,70m x 2,00m
 Müll = Müllabholung

Fw = Feuerwehr Aufstellfläche (3x3m) für
 4-teil. Steckleiter (§2 LBOAVO)

Höhen aus Architektenplänen !



Freiburg, den 28.08.2023 geändert am 04.10.2023

Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.

GÜNTHER & SCHMIDT



Ingenieurbüro
für Vermessungswesen

Kandelblickstr. 6 | 79108 Freiburg i.Br.
Tel.: 07665/3510 | Fax: 07665/41211
info@ibv-guenther-schmidt.de



Maßstab 1 : 1500 Übersicht

Maße dürfen nicht abgegriffen werden
(! nur eingetragene Maße verwenden !)

Keine Gewähr für : Unterirdische Leitungen und
Bauwerke im Bereich des Baugrundstückes !



Schnitt AA / Ansicht West

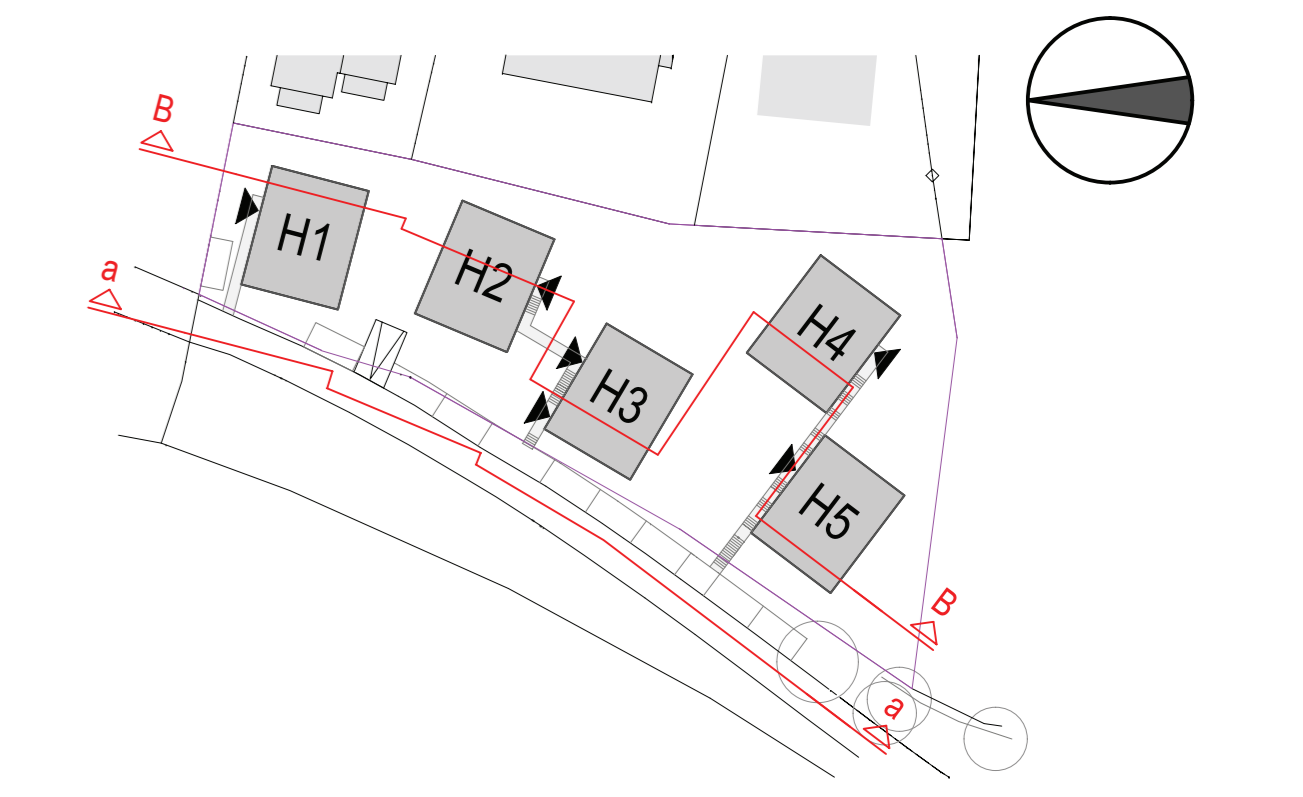


Schnitt BB

PERSONALWOHNUNGEN LUISENHÖHE

Neubau von 54 Personalwohnungen in 5 Gebäuden mit einer Mittelgarage

ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG



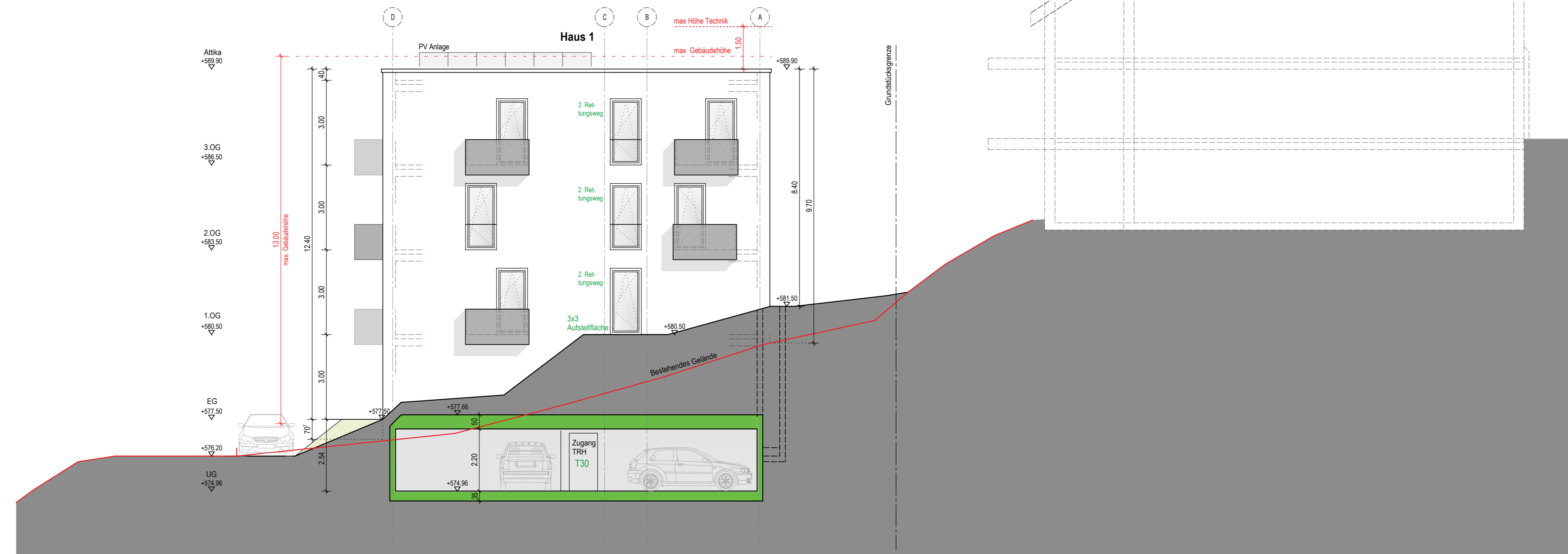
BAUHERR GRSL Gesundheitsresort Schwarzwald
Luisenhöhe GmbH & Co.KG
Bachemer Straße 404
50935 Köln

ARCHITEKT geis & brantner
johannes kloster
freier architekt *J. Klosser* gartenstrasse 23
79098 freiburg
tel. 0761/29287-0

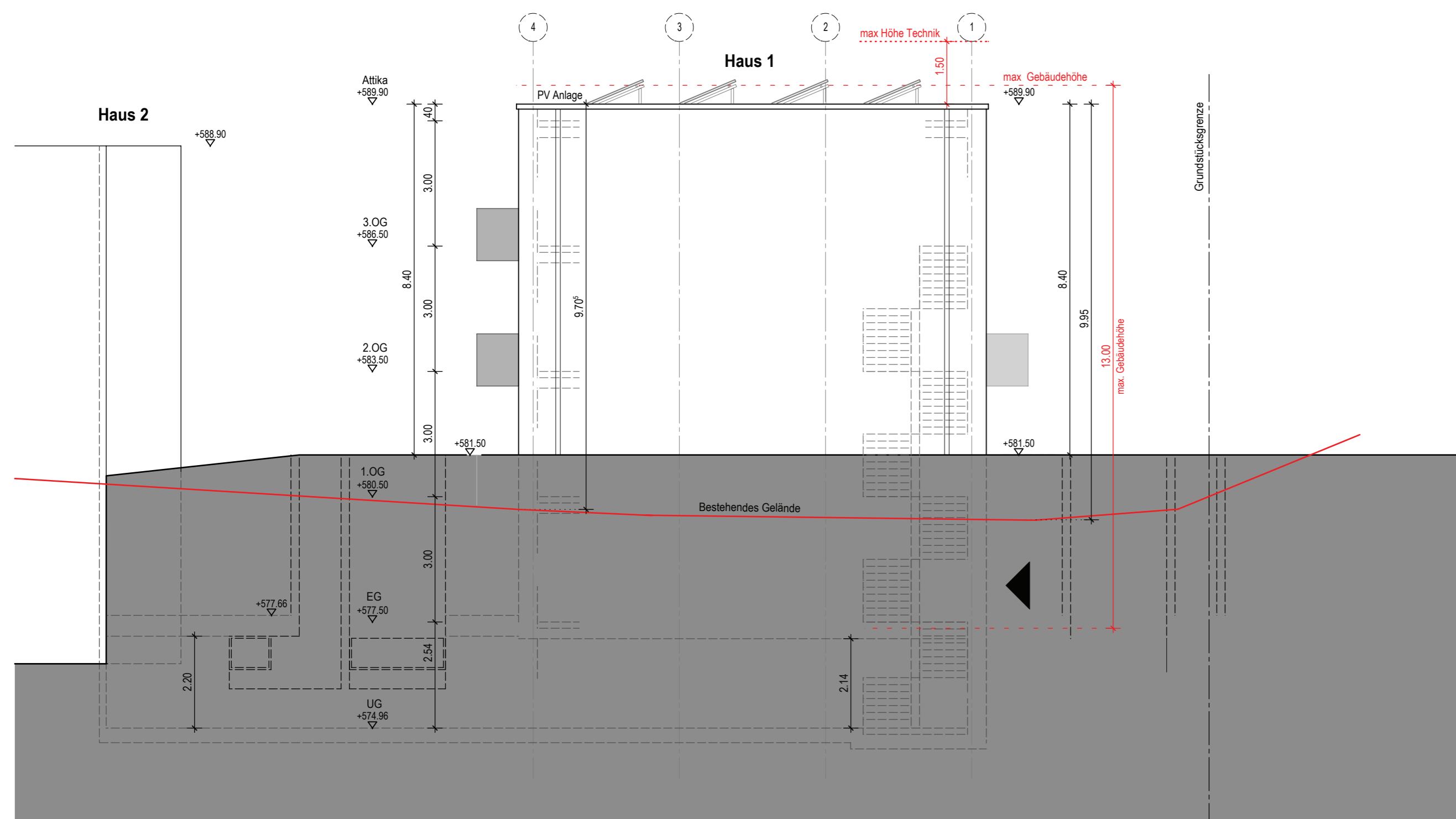
28.08.2023 / 28.09.2023 gez.: ml / zi PL. 60 / 120 MASSTAB 1:100



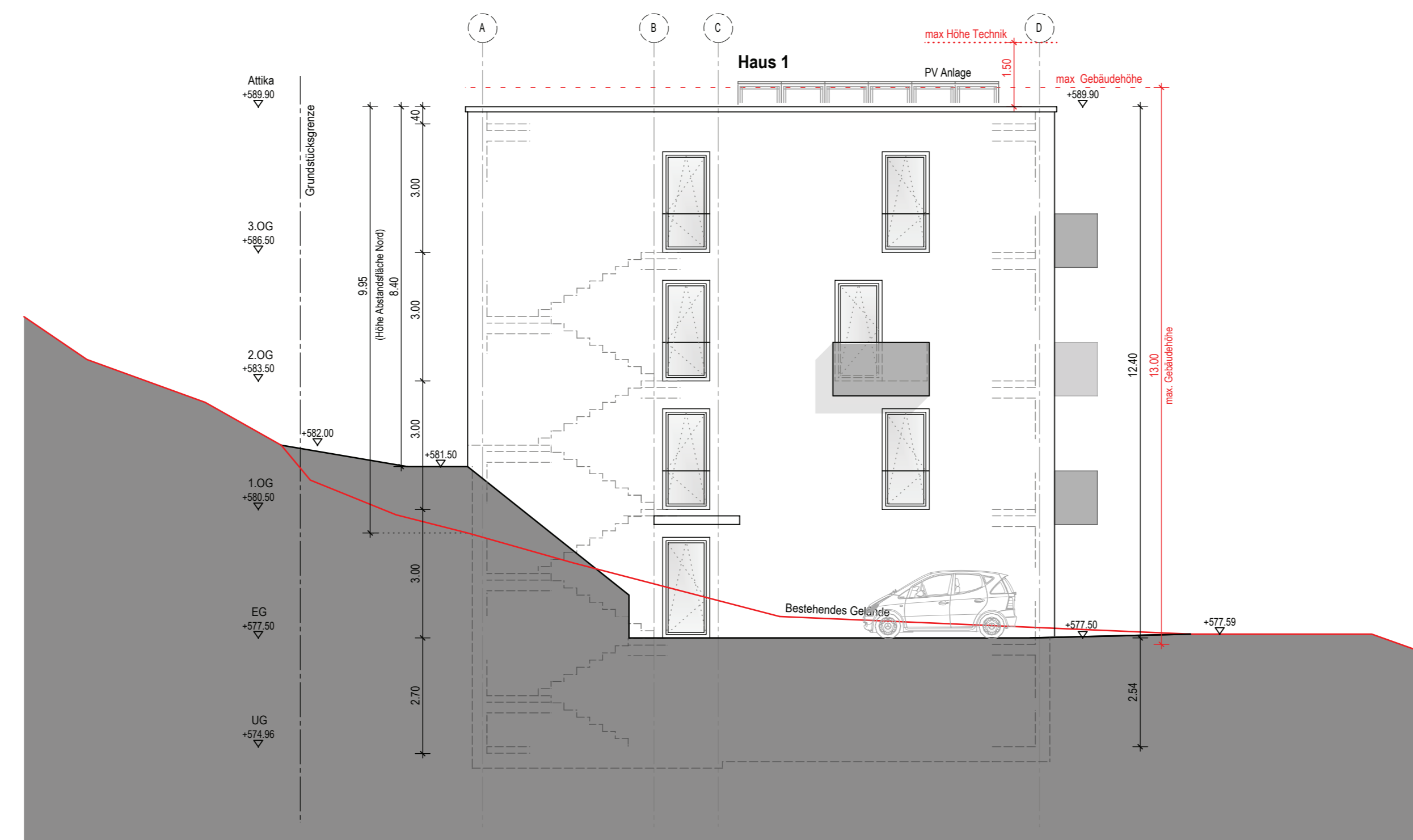
H1 ansicht west



H1 ansicht süd



H1 ansicht ost

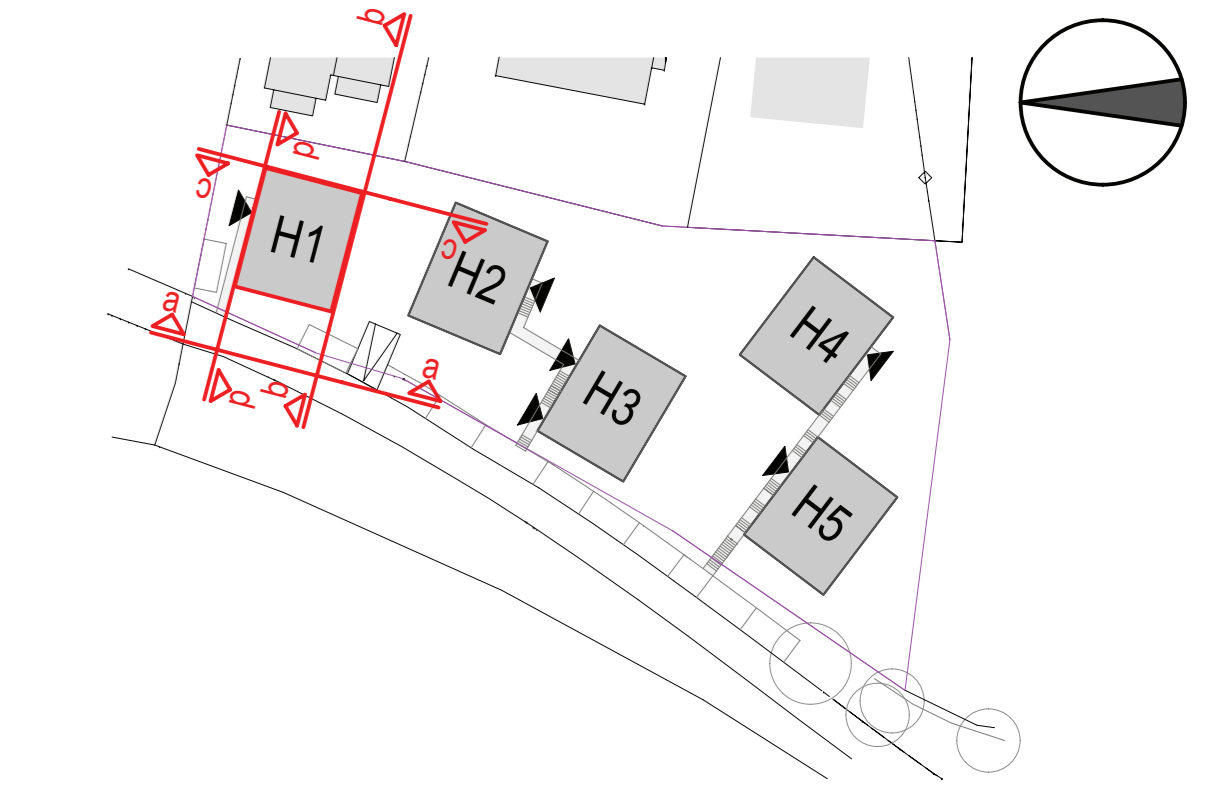


H1 ansicht nord

Haus 1 PLAN 2.07
PERSONALWOHNUNGEN LUISENHÖHE

Neubau von 54 Personalwohnungen in 5 Gebäuden mit einer Mittelgarage

ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG

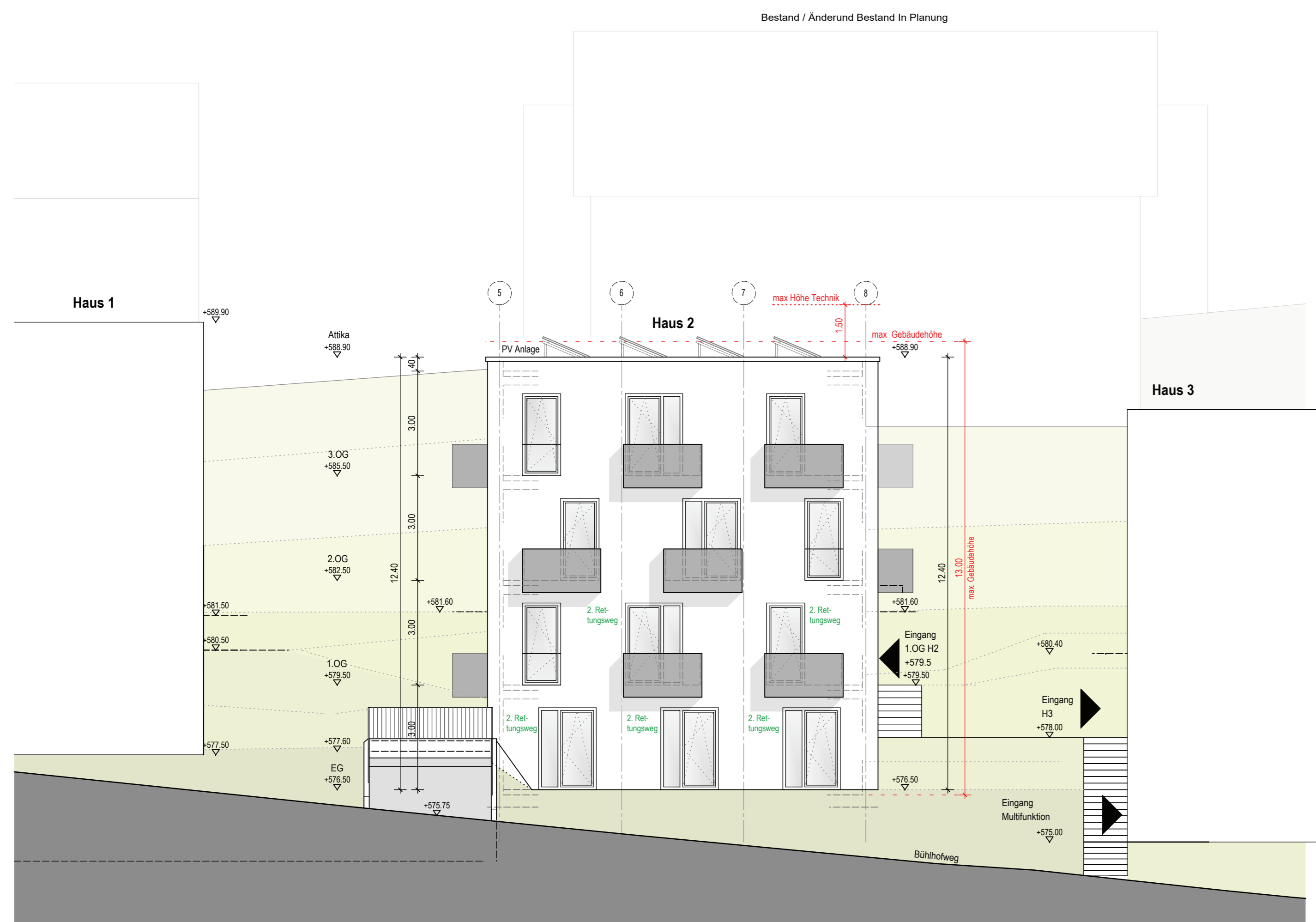


BAUHERR GRSL Gesundheitsresort Schwarzwald
Luisenhöhe GmbH & Co.KG
Bachemer Straße 404
50935 Köln

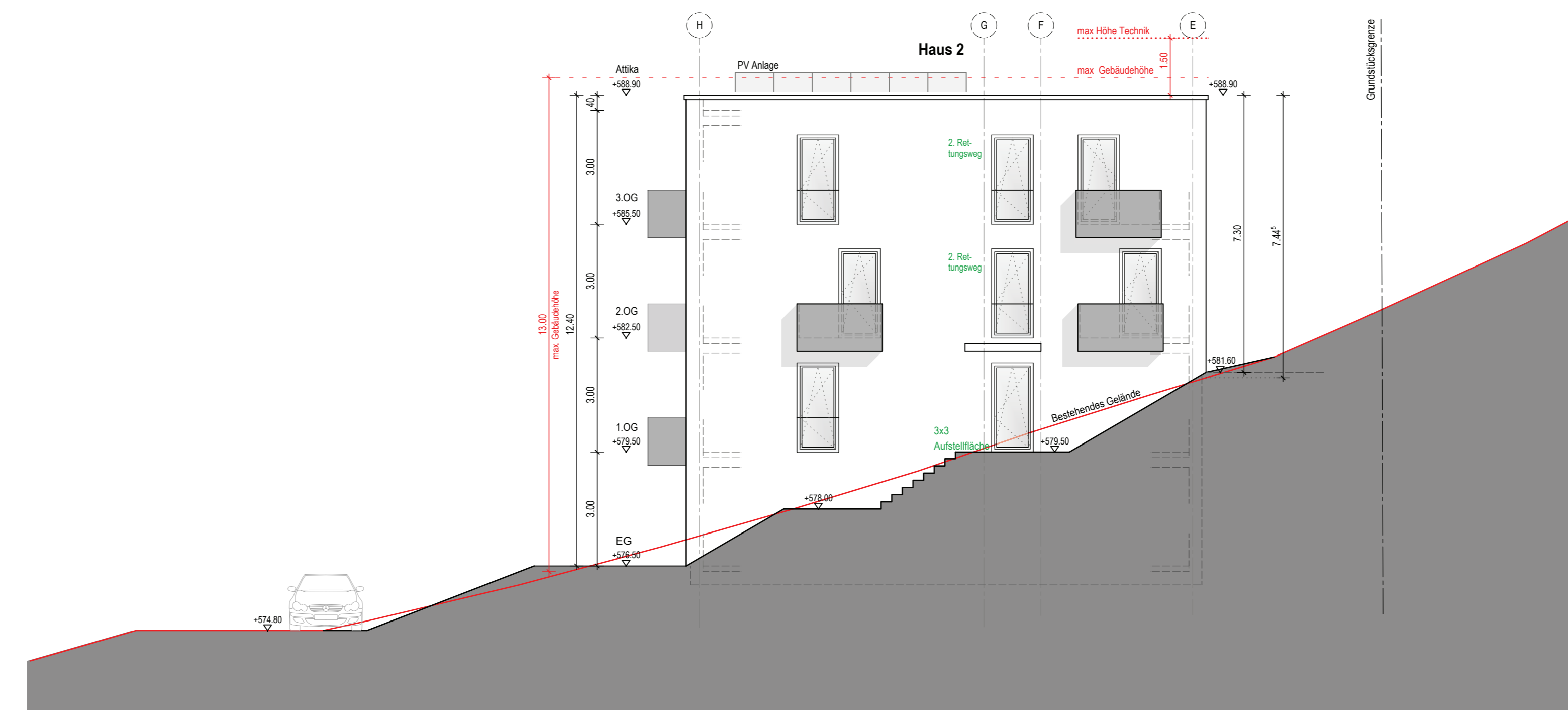
ARCHITEKT geis & brantner
johannes klörer
freier architekt *J. Klörer* gartenstrasse 23
79098 freiburg
tel. 0761/29287-0

28.08.2023 / 28.09.2023 gez.: ml / zi PL. 60 / 120 MASSTAB 1:100

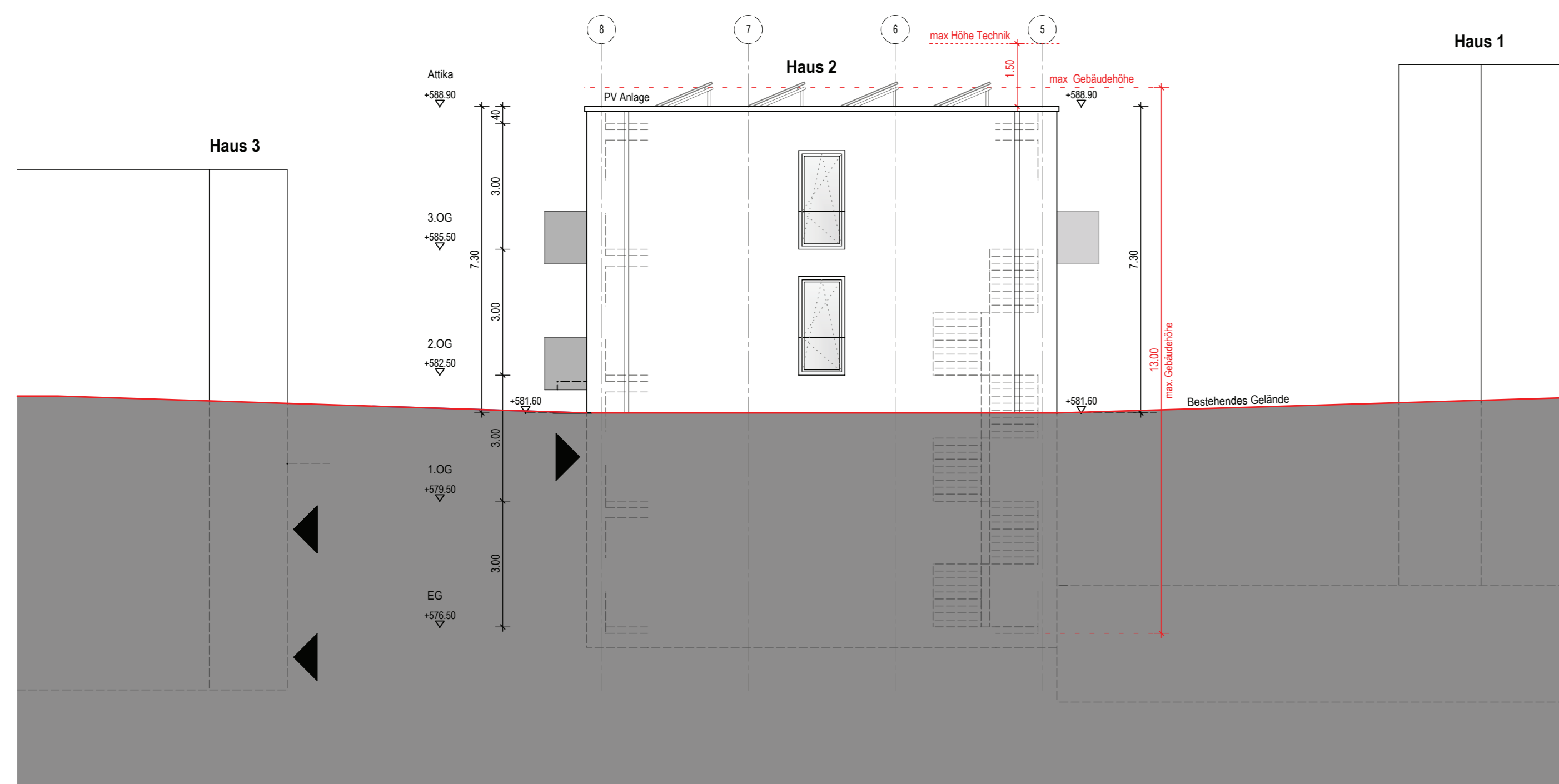
Ansichten Haus 1 PLAN 2.07



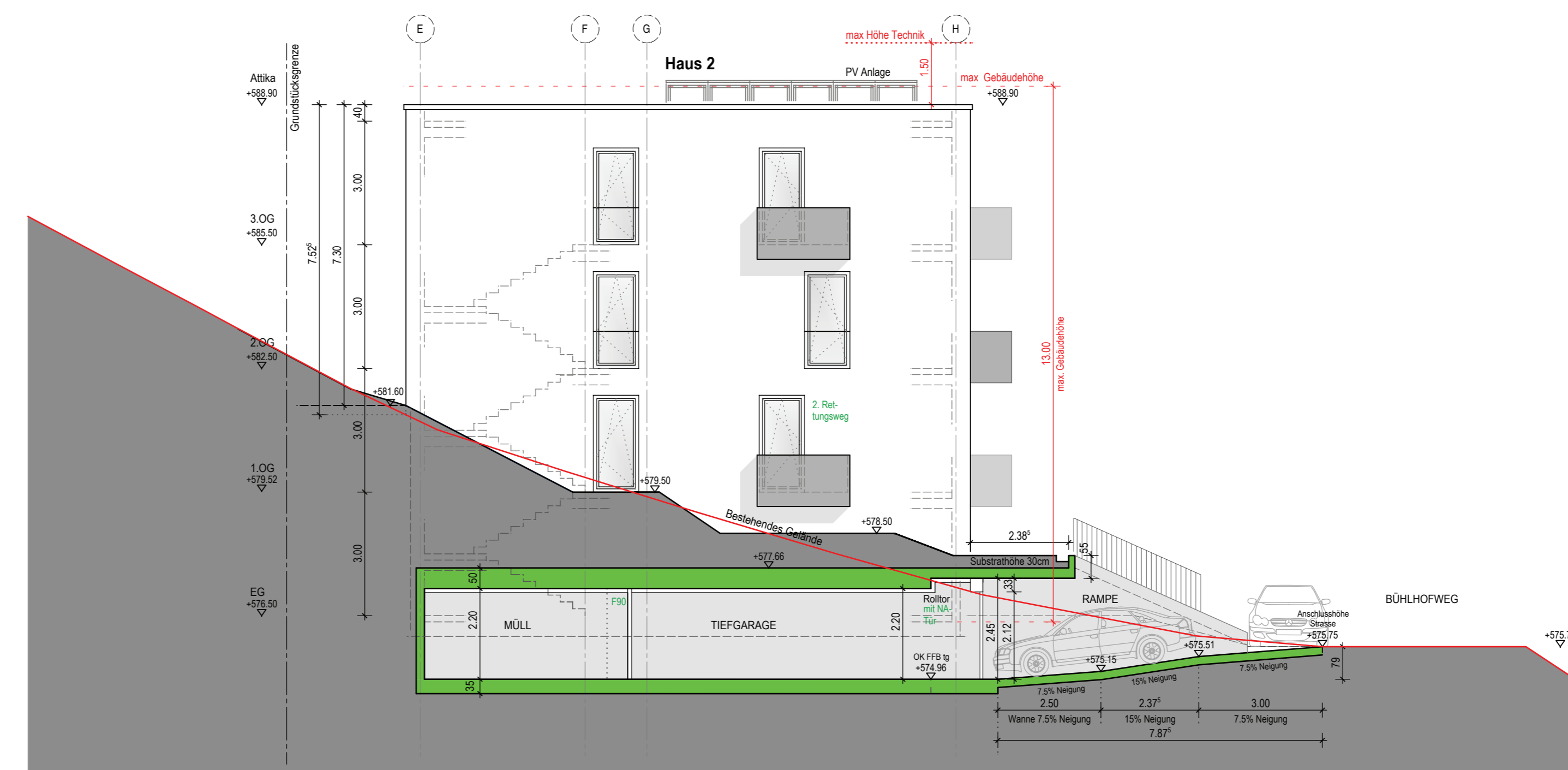
H2 ansicht west



H2 ansicht süd



H2 ansicht ost

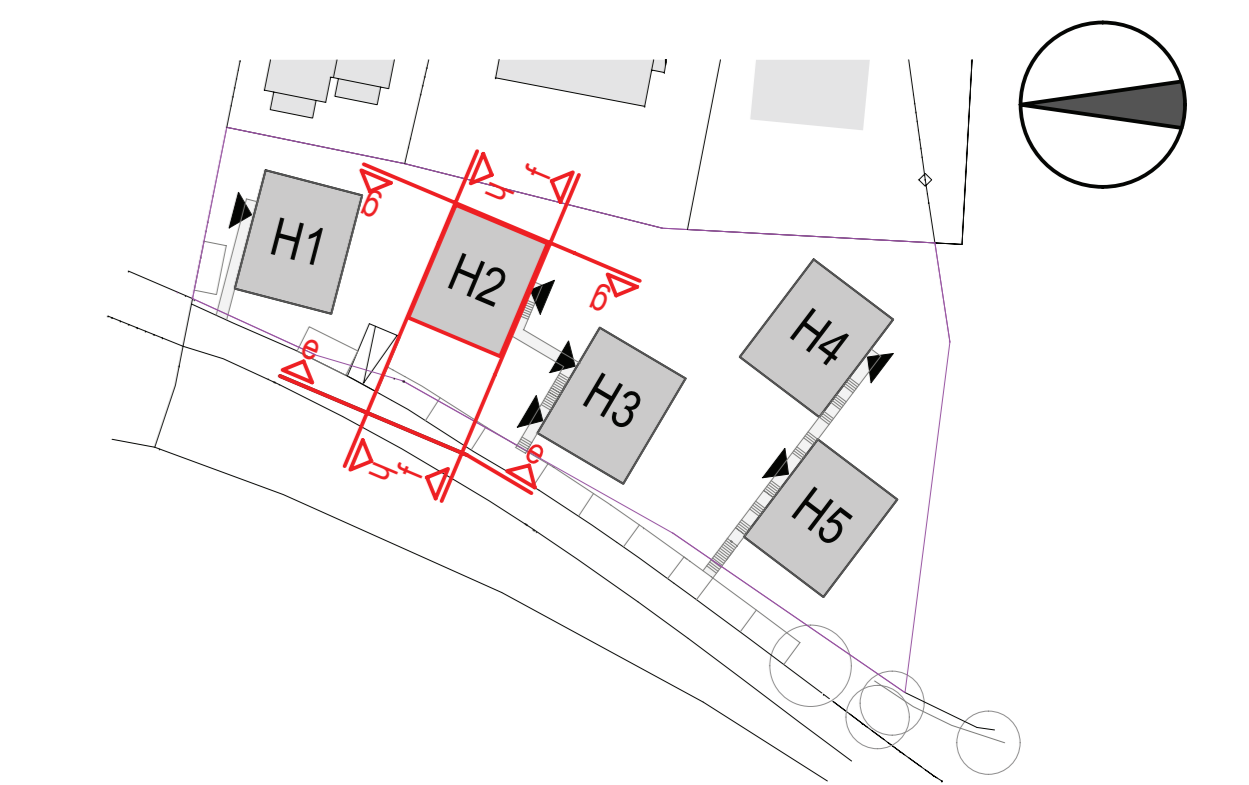


H2 ansicht nord

Haus 2 PLAN 2.08
PERSONALWOHNUNGEN LUISENHÖHE

Neubau von 54 Personalwohnungen in 5 Gebäuden mit einer Mittelgarage

ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG

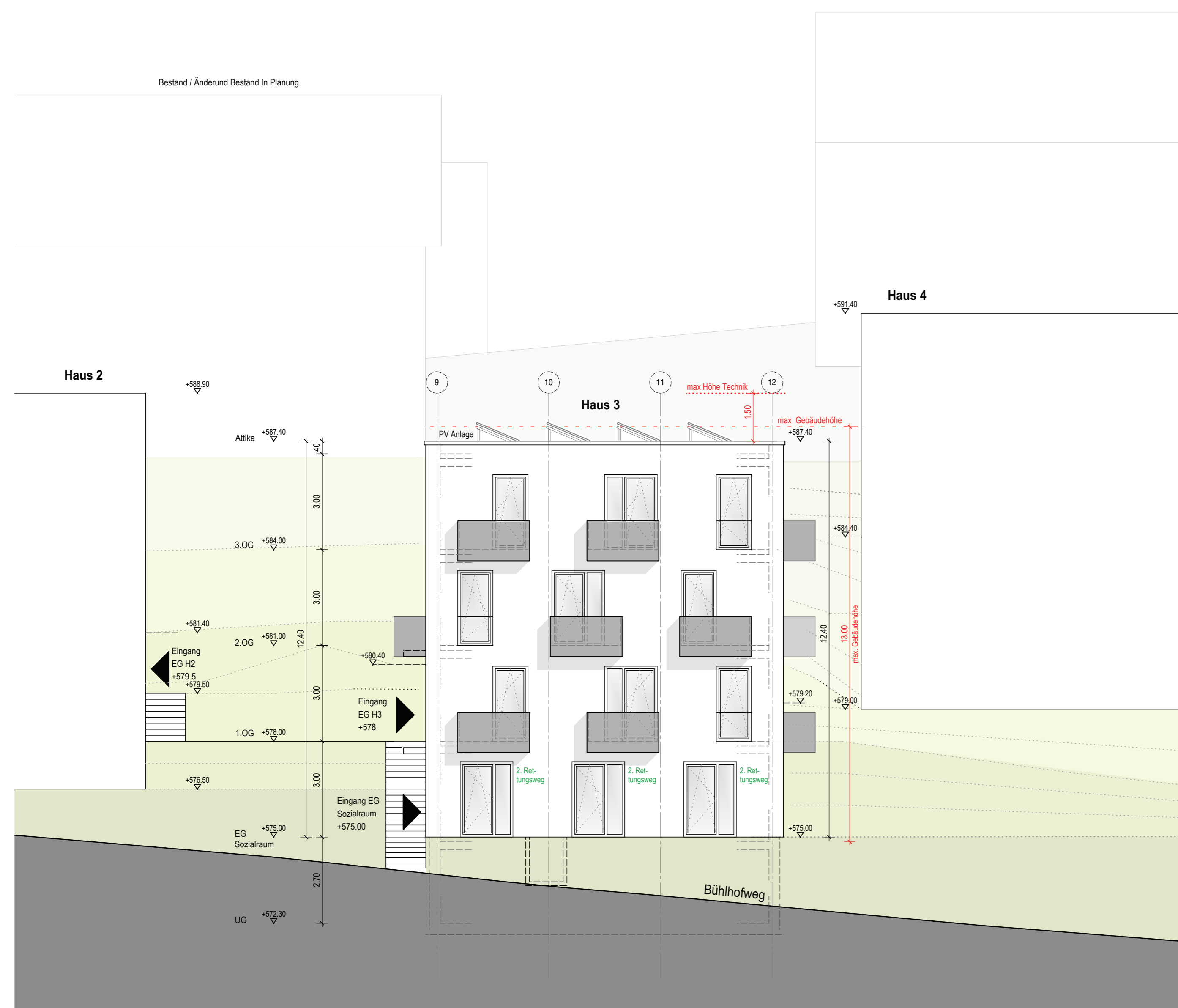


BAUHERR GRSL Gesundheitsresort Schwarzwald
Luisehöhe GmbH & Co.KG
Bachemer Straße 404
50935 Köln

ARCHITEKT geis & brantner
johannes klöner
freier architekt
J. Klöner
gartenstrasse 23
79098 freiburg
tel. 0761/29287-0

28.08.2023 / 28.09.2023 gez.: ml / zi PL. 60 / 120 MASSTAB 1:100

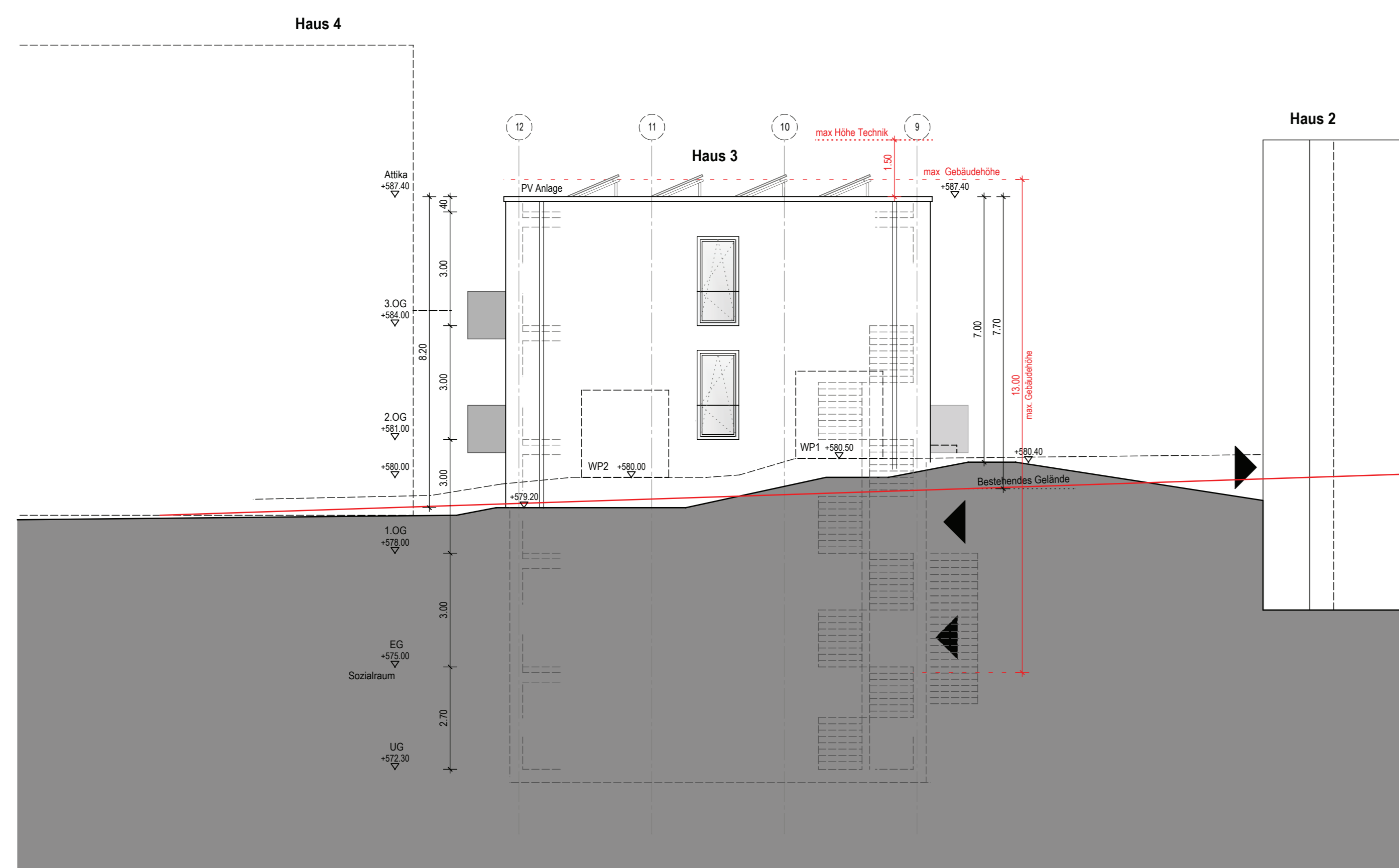
Ansichten Haus 2 PLAN 2.08



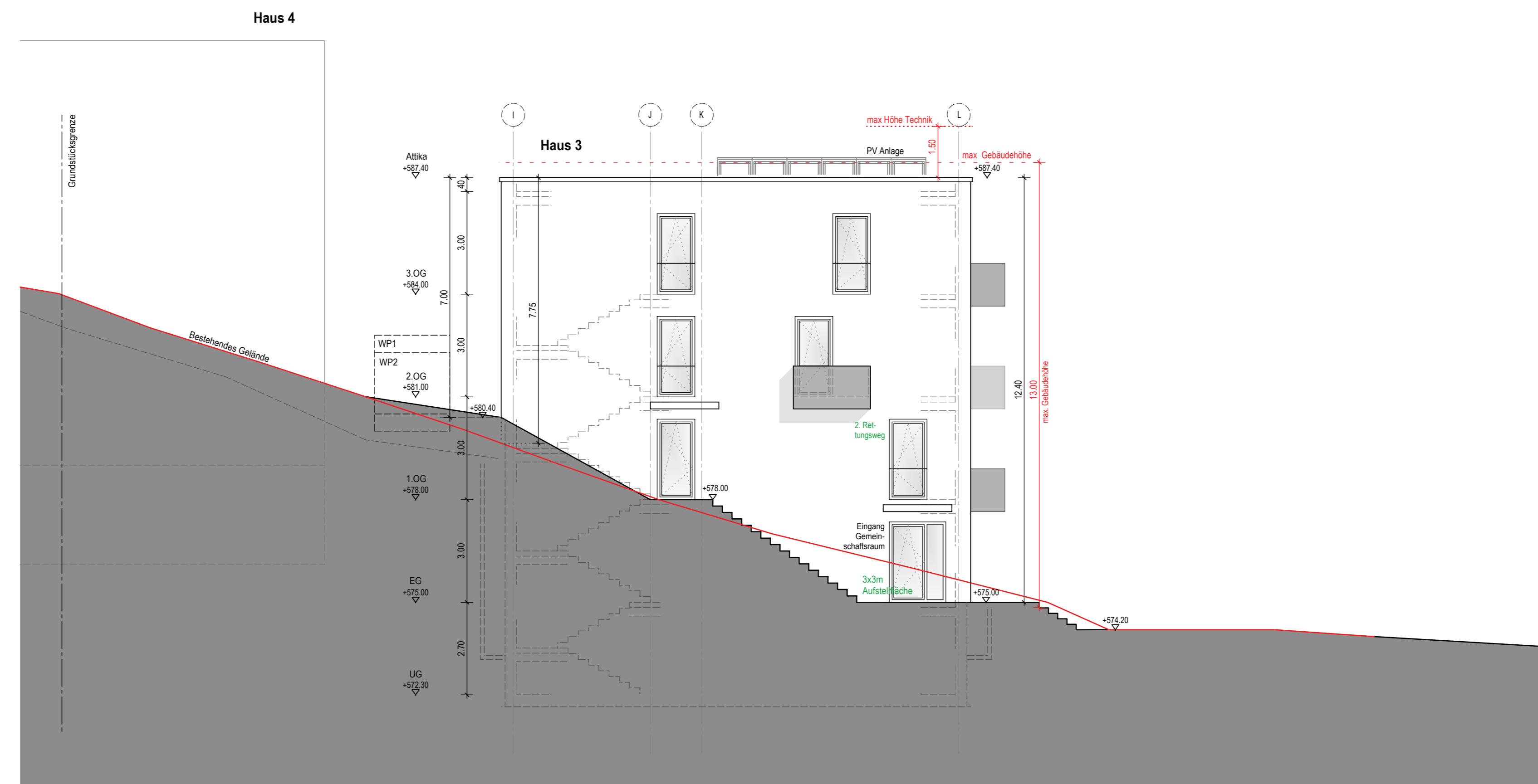
H3 ansicht west



H3 ansicht süd



H3 ansicht ost

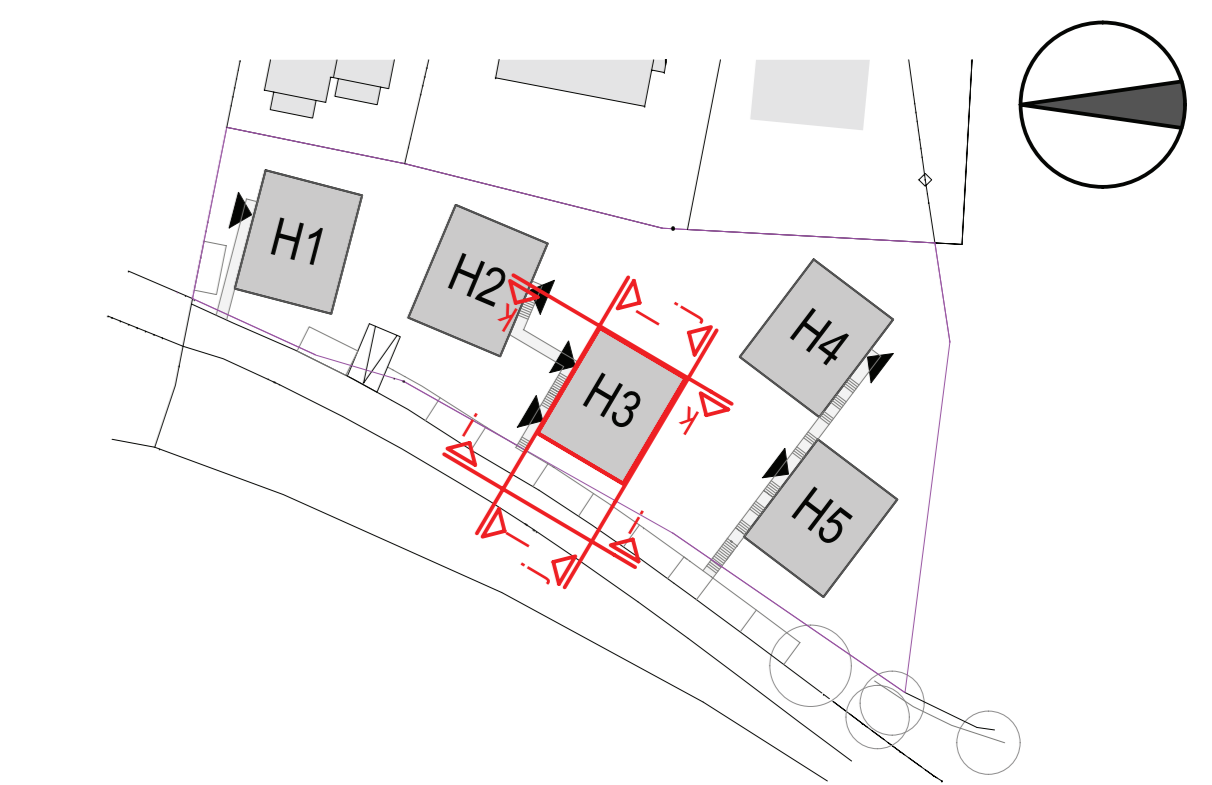


H3 ansicht nord

PERSONALWOHNUNGEN LUISENHÖHE

Neubau von 54 Personalwohnungen in 5 Gebäuden mit einer Mittelgarage

ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG

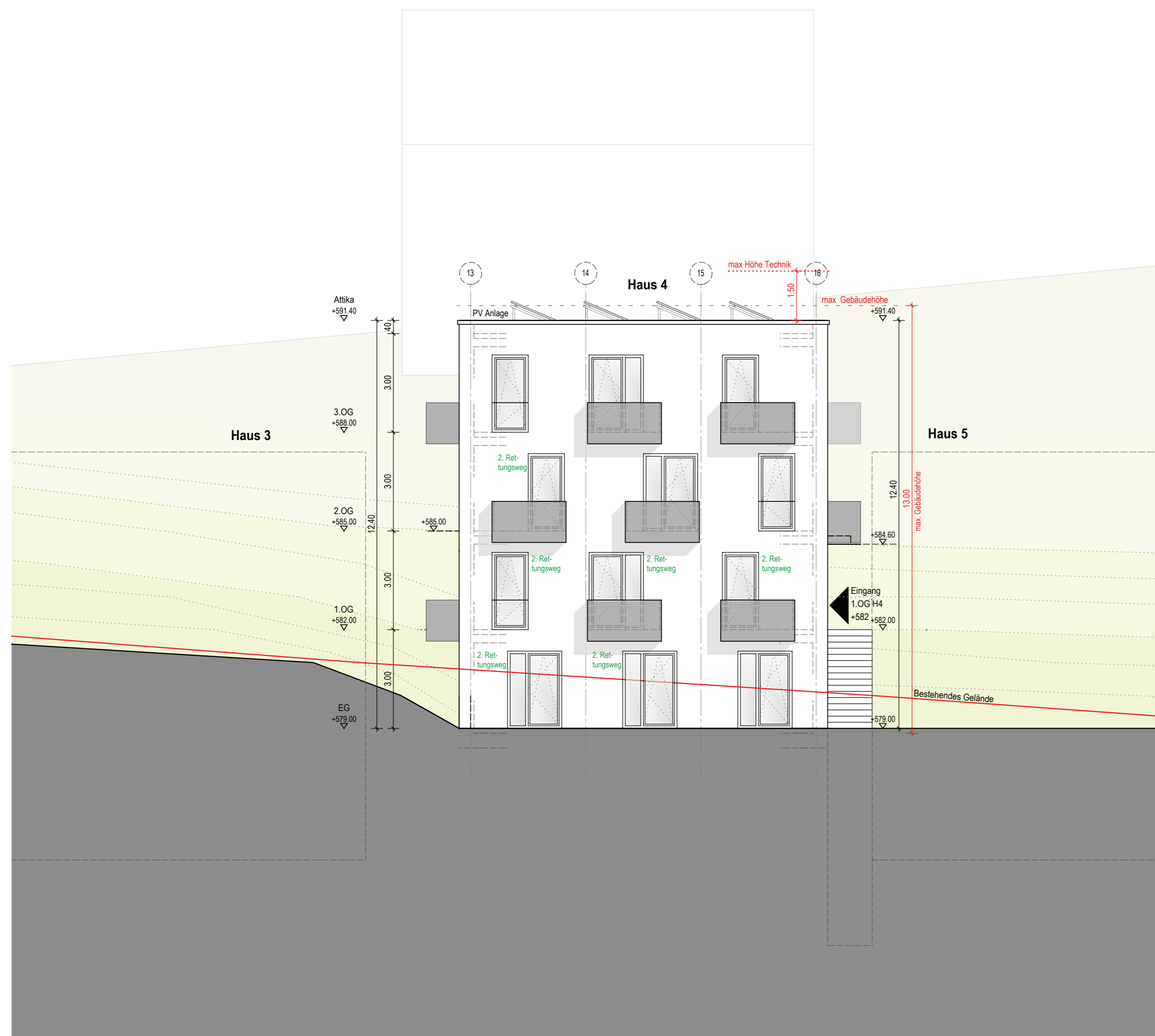


BAUHERR GRSL Gesundheitsresort Schwarzwald
Luisenhöhe GmbH & Co.KG
Bachemer Straße 404
50935 Köln

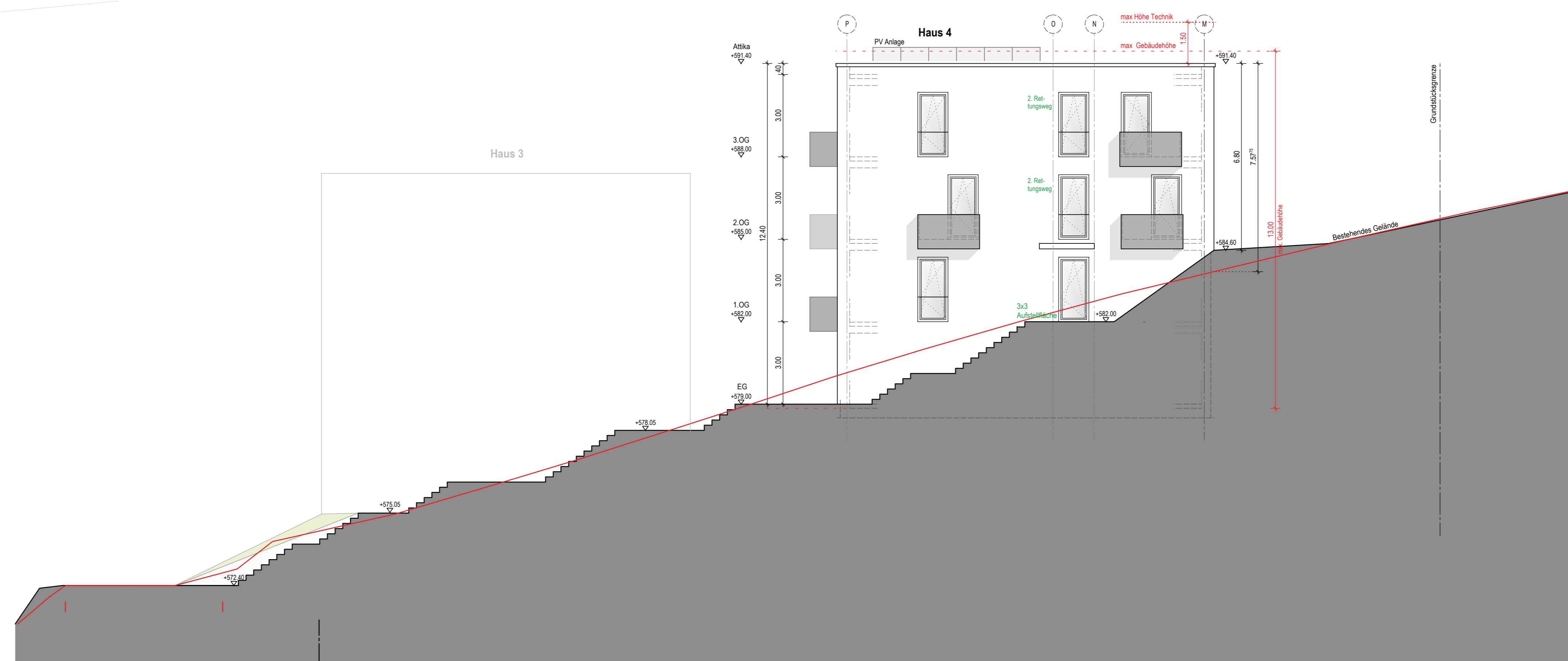
ARCHITEKT geis & brantner
johannes klöner
freier architekt *J. Klover* gartenstrasse 23
79098 freiburg
tel. 0761/29287-0

28.08.2023 / 28.09.2023 gez.: ml / zi PL. 60 / 120 MASSTAB 1:100

Ansichten Haus 3 PLAN 2.09



H4 ansicht west



H4 ansicht süd



H4 ansicht ost

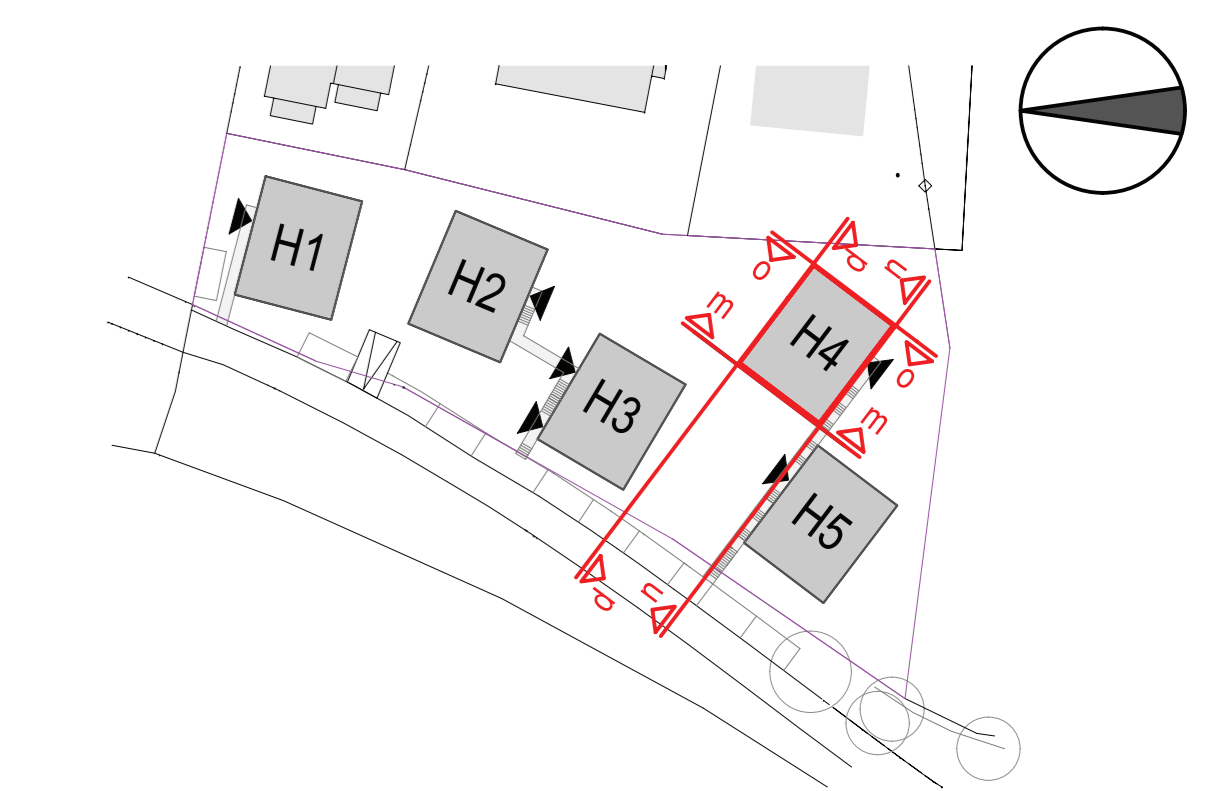


H4 ansicht nord

PERSONALWOHNUNGEN LUISENHÖHE

Neubau von 54 Personalwohnungen in 5 Gebäuden mit einer Mittelgarage

ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG

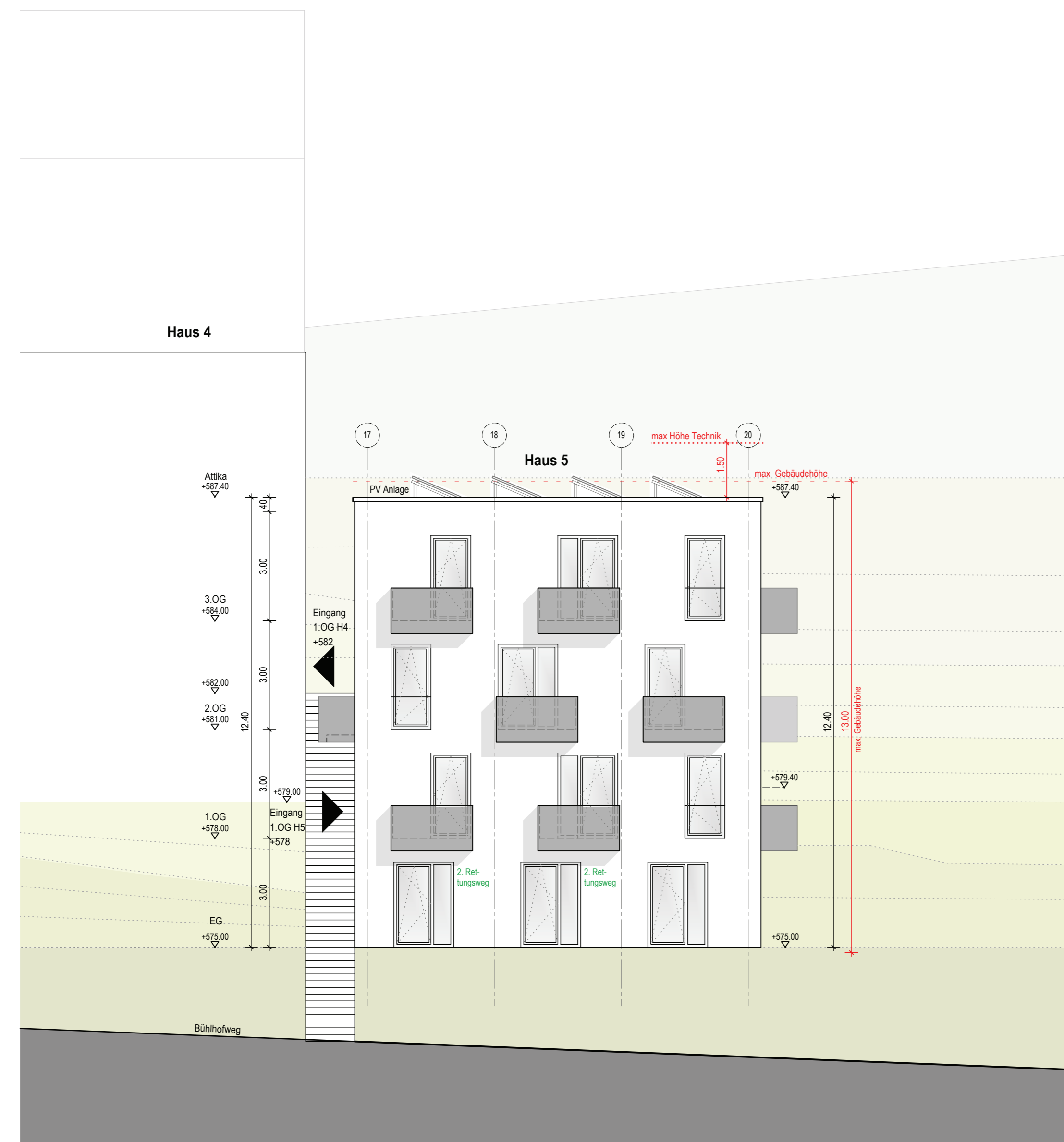


BAUHERR GRSL Gesundheitsresort Schwarzwald
Luisenhöhe GmbH & Co.KG
Bachemer Straße 404
50935 Köln

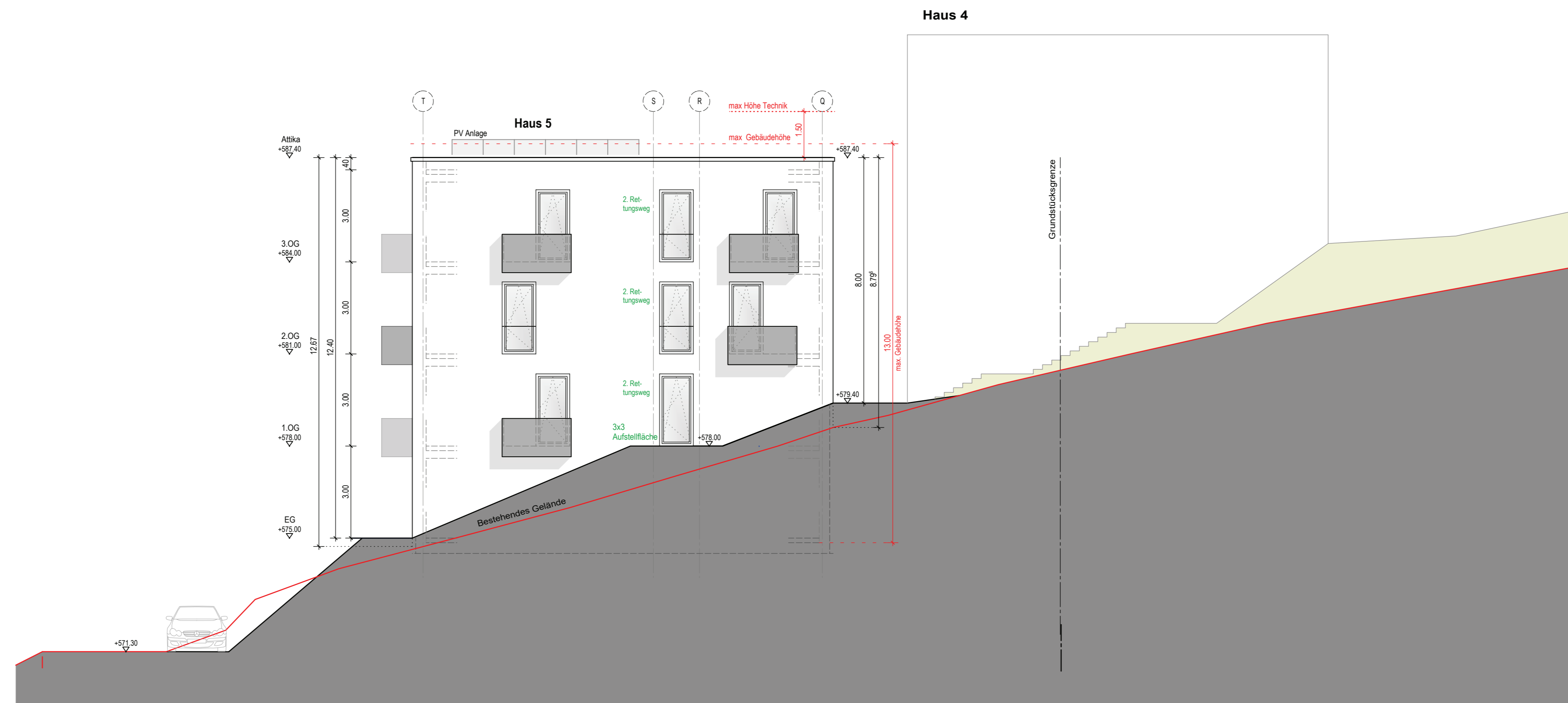
ARCHITEKT geis & brantner
johannes klöner
freier architekt *J. Klorer* gartenstrasse 23
79098 freiburg
tel. 0761/29287-0

28.08.2023 / 28.09.2023 gez.: ml / zi PL. 60 / 120 MASSTAB 1:100

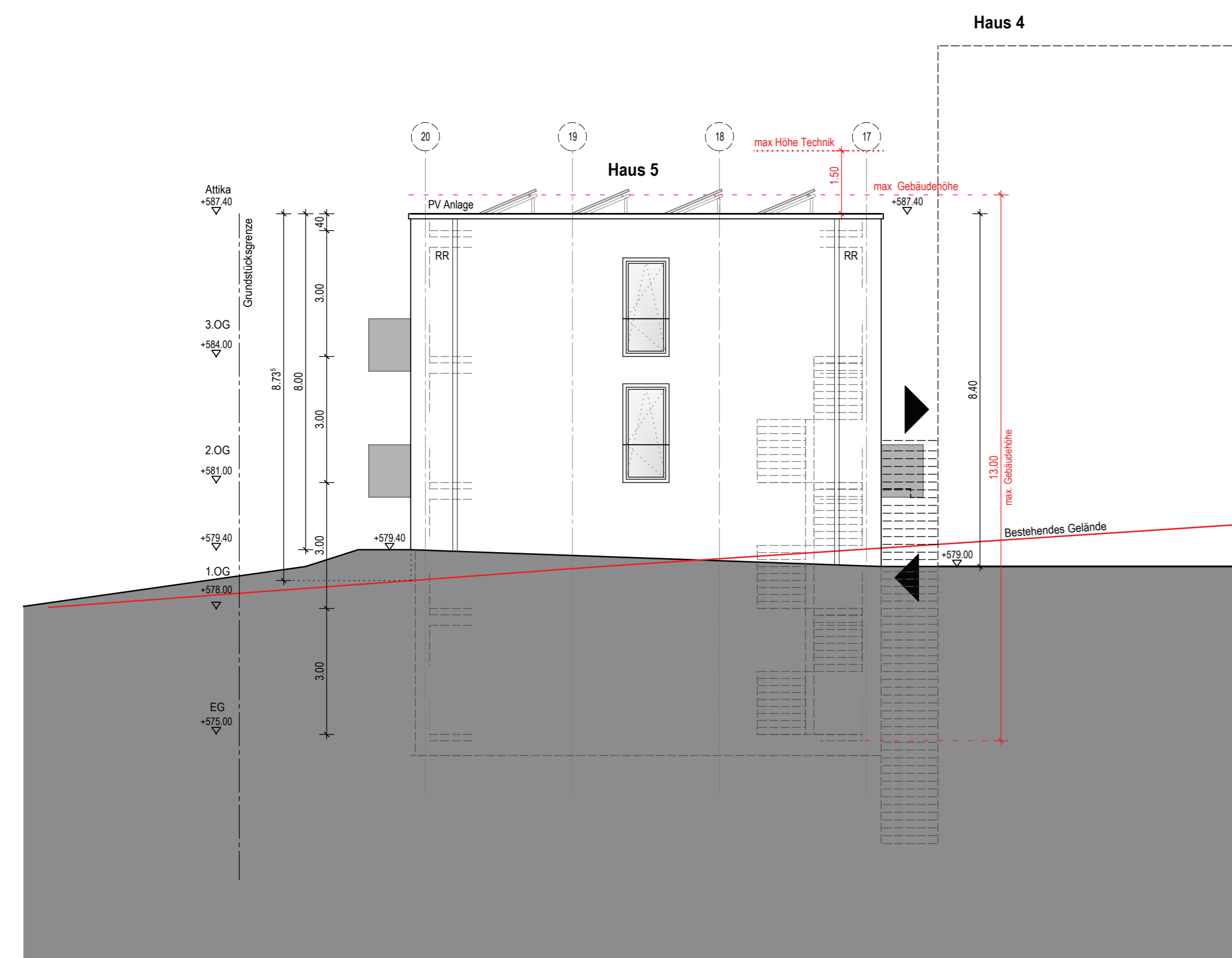
Ansichten Haus 4 PLAN 2.10



H5 ansicht west



H5 ansicht süd



H5 ansicht ost

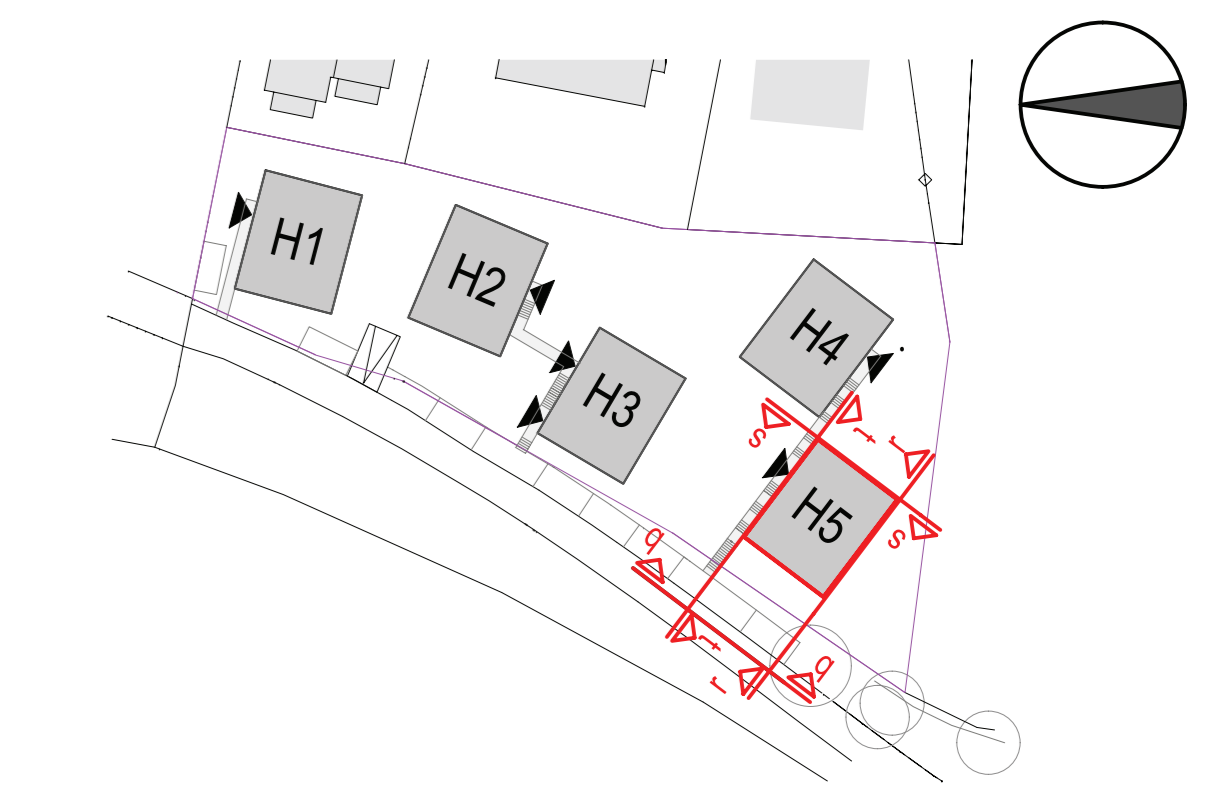


H5 ansicht nord

Haus 5 PLAN 2.11
PERSONALWOHNUNGEN LUISENHÖHE

Neubau von 54 Personalwohnungen in 5 Gebäuden mit einer Mittelgarage

ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG



BAUHERR GRSL Gesundheitsresort Schwarzwald
 Luisenhöhe GmbH & Co.KG
 Bachemer Straße 404
 50935 Köln

ARCHITEKT geis & brantner
 johannes klöner
 freier architekt *J. Klöner* gartenstrasse 23
 79098 freiburg
 tel. 0761/29287-0

28.08.2023 / 28.09.2023 gez.: ml / zi PL. 60 / 120 MASSTAB 1:100

Ansichten Haus 5 PLAN 2.11

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.12.2023
Aktenzeichen		855
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage Nr.		39/2023

Beratungsvorlage zu Top 3

Forstwirtschaftsplanung 2024

I. Allgemeine Bemerkungen

Revierförster Johannes Wiesler stellt dem Gremium die Betriebsplanung für das Forstwirtschaftsjahr 2024.

Die Unterlagen hierzu wurden dem Gemeinderat per E-Mail zugesandt.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Betriebsplanung für das Forstwirtschaftsjahr 2024 zu.

Anlage: Forstwirtschaftsplanung

Gde.

KW 31 Forstwirtschaftl. Unternehmen - Verwaltungshaushalt PLAN


UFB-Nr.	Untere Forstbehörde	Betrieb (Nr.)	Betrieb (Name)	FWJ
315	Breisgau-Hochschwarzwald	42	Gemeinde Horben	2024

Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.	Einschlag EFm o.R.
11,4	89	90	90

BuA	Bezeichnung	Einnahmen / Erlöse		Ausgaben / Kosten		Überschuss / Zuschuss EUR	davon Förderung EUR
		Kasse EUR	Verrechnung EUR	Kasse EUR	Verrechnung EUR		
A	Holzernte	3.400				3.400	
B	Kulturen			300		-300	
C	Waldschutz						
D	Bestandespflege			150		-150	
E	Erschließung						
F	Jagd						
G	Regelmaschinen			150		-150	
H	Nebenbetriebe und Nebennutzungen						
J	Schutzfunktionen						
K	Erholungsvorsorge						
L	Gemeinkosten des Forstbetriebs			100		-100	
M	Sonstige Gemeinkosten Verwaltung						
N	Verwaltungskosten Forstbetrieb	155		1.400		-1.245	155
P	Lohnkosten Waldarbeitende						
T	Dienstleistungen für Dritte						
U	Bildung und Öffentlichkeitsarbeit						
	Kassenwirksame Beträge	3.555		2.100		1.455	
	Verrechnungen						
	Ergabnis	3.555		2.100		1.455	155

Aufgestellt:
Untere Forstbehörde Breisgau-Hochschwarzwald

Anerkannt:
Gemeinde Horben

Ort, Datum Staufen, den 20.10.2023		Ort, Datum
Unterschrift FDir Mathow		Unterschrift

Natural- und Finanzplanung Kommunalwald

Plan FWJ 2024

Nettoplanung (Euro ohne USt.)

Untere Forstbehörde
UFB Nummer

Breisgau-Hochschwarzwald
316

Betrieb:
Betriebs-Nr.*

Gemeinde Horben
42

Revier(e):

27

Stundensatz Lohn WA €/Std:

Waldarbeitende gehören zum Forstbetrieb

Forstliche Betriebsfläche ha 11,9
Holzbodenfläche ha: 11,4

Gesamteinschlag incl. DS
Einschlag Sorten o. DS
davon Selbstwerbungsunt. Sorten o. DS
gesch. Derbholz

Fm o.R.	In %
90	100,0
80	88,9
80	
10	11,1

	jähr. Soll	ausg. Soll*	Plan 2024
Einschlag EFm o.R.	89,8	90,0	90
Kulturbegründung ha	0,0	0,1	0,1
Jungbestandspflege ha	0,1	0,6	0,5

Ergebnisübersicht nach Produktbereichen

	Kosten	Erlöse	Ergebnis
1 Wirtschaftsbetrieb			
11 Holzproduktion und -vermarktung (BUZ A-E)	800	3.400	2.600
12 Jagd- und Fischerei (BUZ F)	450	3.400	2.950
13 Liegenschaften und Verkehrssicherung (BUZ L21+L80)	0	0	0
14 Nebenprodukte und neue Geschäftsfelder (BUZ H)	0	0	0
15 Technische Dienstleistungen (BUZ G+T)	0	0	0
2 Dienstvorsorge	150	0	-150
21 Schutzfunktionen (BUZ J)	0	0	0
22 Erholungsvorsorge (BUZ K)	0	0	0
3 Bildung (BUZ U)	0	0	0
8/9 Gemeinkosten Forstbetrieb (ohne Löhne) (BUZ L11+L12+L51+L99+M+N)	1.500	166	-1.345
6 Gemeinkosten Forstbetrieb Lohnkosten (BUZ P)	0	0	0
Summe	2.100	3.566	1.465

Ergebnisübersicht nach Buchungszeichen

Kosten	Kosten	Erlöse	Ergebnis
A Holzerte			
B Kulturen	0	3.400	3.400
C Waldschutz	300	0	-300
D Bestandespflege	0	0	0
E Erschließung	150	0	-150
F Verwahrungsjagd und Fischerei	0	0	0
G Regreemaschinen	0	0	0
H Nebenbetriebe und Nebenzweigungen	150	0	-150
J Schutzfunktionen	0	0	0
K Erholungsvorsorge	0	0	0
L Gemeinkosten des Forstbetriebs	0	0	0
N Verwaltungskosten	100	0	-100
P Löhne	1.400	166	-1.245
U Bildung und Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
Summe Forstbetrieb	2.100	3.566	1.465
M Sonstige Gemeinkosten Verwaltung	0	0	0
T Dienstleistungen für Dritte	0	0	0
Summe Gesamtbetrieb	2.100	3.566	1.465

Deckungsbeitrag Forstbetrieb (ohne BUZ M und BUZ T)

je haH	€/haH	127,17
je Fm	€/Fm	16,16

Betriebsergebnis insgesamt

Betriebsergebnis je haH	€/haH	127,17
Betriebsergebnis je Fm	€/Fm	16,16

Holzerte nach Quartalen

	Q1	Q2	Q3	Q4	Summe
Gesamteinschlag Sorten o. DS	0	0	0	0	0
A1101 motormanuell d. eigene WA	0	0	0	0	0
A1102 motormanuell d. Untermehner	0	0	0	0	0
A1103 motormanuell komb. eigene WA/Untermehner	0	0	0	0	0
A1105 teilmech. d. Untermehner	0	0	0	0	0
A1108 vollmech. d. Untermehner	0	0	0	0	0
A1201 Regremaschine	0	0	0	0	0
A1202 WA-eigene Maschine	0	0	0	0	0
A1203 Untermehner	0	0	0	0	0
A1198 Selbstwerbung	0	0	0	0	0
motormanuell	0	0	0	0	0
Harvester	0	0	0	0	0
Hängübergangssystem	0	0	0	0	0
Seilkran	0	0	0	0	0
	0	0	0	0	0

Bitte prüfen, ob bei allen Hiebmaßnahmen Verfahren sowie BUZ für Aufarbeitung und Bringung erfasst sind!



Ökologie

Summe Waldflächen mit bes. Schutzfunktionen (NSG, LSG, Bodenschutzgebiet, ...)

Anteil Schutzgebiete je ha Betriebsfläche

Jungwaldpflege

Pflanzung



47 Hektar

396 Prozent

0,5 Hektar

50 Bäume

0,1 Hektar



Klimaschutz

Bereitgestellte Holzmenge

darin gespeicherte CO₂-Äquivalente

davon Energieholz

dadurch eingespartes Erdöl

davon Bau- und Möbelholz

darin dauerhaft gespeicherte CO₂-Äquivalente

aktuell im Wald gespeicherte CO₂-Äquivalente

durch jährlichen Holzzuwachs im Wald gespeicherte CO₂-Äquivalente

80 m³

73 Tonnen

30 m³

7.500 Liter

50 m³

46 Tonnen

4.221 Tonnen

118 Tonnen

wald

Nachhaltigkeitsplan

Gemeinde Horben FWJ 2024

Forstliche Betriebsfläche: 11,9 Hektar

nachhaltiger Hebesatz: 89 Festmeter/Jahr



Sozialfunktion

Pflege von Erholungseinrichtungen

Wegeunterhaltung

Verkehrssicherungspflicht

Waldführungen, Waldpädagogik

Stunden eigene Waldarbeitende

0 Euro

0 Laufmeter

600 Laufmeter

bitte eingeben Tage

0 Stunden



Ökonomie

Einnahmen aus Holzverkauf

sonstige Einnahmen des Forstbetriebs (Jagd, ...)

Einnahmen aus Fördermitteln und Zuschüssen

Ausgaben des Forstbetriebs

Betriebsergebnis Forstbetrieb

Investitionen

mit 1 Euro werden x Euro erwirtschaftet

3.400 Euro

0 Euro

155 Euro

2.100 Euro

1.455 Euro

0 Euro

1,69 Euro

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.12.2023
Aktenzeichen		902.41:2-20.14
Bearbeiter		Christina Mangold (VG Hexental)
Beratungsvorlage-Nr.		40/2023

Beratungsvorlage zu TOP 4

Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltsplan - Beratung und Satzungsbeschluss -

Sachverhalt:

Der Haushaltsplan 2024 weist nachfolgende Eckpunkte auf. Weitere Einzelheiten können dem Vorbericht entnommen werden.

1. Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt beinhaltet alle Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres. Er bildet periodengenau den Werteverzehr und den Wertezuwachs der Gemeinde ab.

Der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2024 weist ein negatives ordentliches Ergebnis von 183.200 Euro aus. Durch den Sondereffekt einer Grundstücksveräußerung über Buchwert kann jedoch ein Sonderergebnis von 1.280.000 Euro erzielt werden. Das veranschlagte Gesamtergebnis beträgt somit 1.096.800 Euro.

2. Vorgesehene Investitionen 2024 bis 2027

Das Investitionsvolumen beläuft sich im Haushaltsjahr 2024 auf 3.135.600 Euro. Geprägt werden die kommenden Jahre durch die Großprojekte Neubau Kindertagesstätte, Umbau und Erweiterung der Grundschule sowie der damit zusammenhängenden Umgestaltung der Außenanlagen in der Ortsmitte. Die geplanten Auszahlungen des Haushaltsjahres 2024 und der Finanzplanung 2025 bis 2027 werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Produkt	Sach- kto.	Maß- nahme	Investition/ Investitionsförderungsmaßnahme	Planansatz 2024	Auszahlungen (Plan)		
					2025	2026	2027
1120	7873	999	Umbau Klassenzimmer zu Wohnung	0 €	65.000 €	0 €	0 €
1120	7813	999	Investitionszuschuss an VG Hexental für EDV	2.200 €	0 €	0 €	0 €
1260	78312	999	Schlauchtragekorb	1.600 €	0 €	0 €	0 €
1260	78312	999	Spinde	2.200 €	0 €	0 €	0 €
1260	78312	999	Transportmodul auf TS 8 Schlitten	2.000 €	0 €	0 €	0 €
211001	7871	122	Umbau und Erweiterung der Grundschule	657.000 €	912.000 €	975.000 €	0 €
211001	7872	122	Außenanlage (Schulhof)	57.000 €	170.000 €	100.000 €	0 €
211001	78312	122	Ausstattung Schule Neubau	0 €	0 €	0 €	100.000 €
36500101	7871	122	Neubau Kindertagesstätte	2.211.000 €	595.000 €	0 €	0 €
36500101	7872	122	Außenanlage (Freiflächen Kindertagesstätte)	20.000 €	201.000 €	0 €	0 €
36500101	78312	122	Ausstattung Kindertagesstätte	0 €	100.000 €	0 €	0 €
4241	7872	122	Außenanlage (Minispielfeld)	137.000 €	0 €	0 €	0 €
5510	7872	122	Außenanlage (öffentlicher Spielplatz)	2.000 €	18.000 €	0 €	0 €
5520	7813	999	HWS-Umlage an VG Hexental (Hochwasserrückhaltebecken)	36.600 €	29.800 €	49.600 €	42.200 €
5551	7817	999	Investitionszuschuss an den Weide- und Landschaftspflegeverein für Böschungsmulcher	7.000 €	0 €	0 €	0 €
Summe				3.135.600 €	2.090.800 €	1.124.600 €	142.200 €

3. Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt beinhaltet alle geplanten Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb des Haushaltsjahres und stellt die planerische Veränderung des Finanzierungsmittelbestandes dar. Er enthält neben den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auch den Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie den Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahme für Investitionen, Tilgung von Krediten). Der Finanzierungsmittelbestand reduziert sich im Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich um 120.300 Euro. Enthalten sind die Einzahlungen aus der Grundstücksveräußerung sowie aus einer Kreditaufnahme in Höhe von 1.300.000 Euro. Dazu nachfolgende Zusammenstellung:

Gesamtfinanzhaushalt	Einzahlungen 2024	Auszahlungen 2024	Saldo
Aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf Ergebnishaushalt)	3.310.500 €	3.393.600 €	- 83.100 €
Aus Investitionstätigkeit	1.820.100 €	3.135.600 €	- 1.315.500 €
Aus Finanzierungstätigkeit	1.300.000 €	21.700 €	1.278.300 €
Veränderung des Finanzierungsmittelbestandes (Liquiditäts-Abnahme/-Zunahme)			- 120.300 €

Zum Ende des Haushaltsjahres 2024 wird der Finanzierungsmittelbestand voraussichtlich 1.069.728 Euro betragen (nachrichtlich: gesetzliche Mindestliquidität 53.777 Euro).

Beschlussvorschlag:

Die Haushaltssatzung 2024 mit dem Haushaltsplan sowie die Finanzplanung 2025 bis 2027 werden in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.12.2023
Aktenzeichen		621.41
Bearbeiter		BM Dr. Benjamin Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		41/2023

Beratungsvorlage zu TOP 5

Neubau des Kindergartens in Horben; Vergaben der Maurer- und Stahlbetonar- beiten sowie der Gerüstbauarbeiten - Beratung und Beschlussfassung -

I. Maurer- und Stahlbetonarbeiten

Für die Ausführung der Leistung **Maurer- und Stahlbetonarbeiten** für das Bauvorhaben Neubau Kindergarten Horben erfolgte die Ausschreibung durch XS Architekten (XS) mit nachfolgenden Eckdaten:

Verfahrensart:	öffentliche Ausschreibung nach VOB
Veröffentlichung:	24.10.2023 (Badischen Zeitung & Homepage der Gemeinde)
Angebotsabholung:	24.10.2023 per E-Mail bei XS
Submission am	16.11.2023 14:00 Uhr (Protokollierung durch Gemeinde)

Die fachtechnische Prüfung und Wertung der Angebote sowie die Erstellung des Preisspiegels wurde durch XS durchgeführt und in einer Angebotsübersicht zusammengefasst:

Anzahl Abruf Ausschreibungsunterlagen	7
Anzahl schriftl. eingegangener Angebote	7
Angebotsübersicht vom:	21.11.2023 (erstellt von XS)

Angebotsauswertung

Gem. o.g. Angebotsübersicht XS ergibt sich folgender Angebotsstand, nach Rang sortiert:

Rang	Bieter	Angebots- summe (brutto, geprüft)	Bemerkung
1.	Moser GmbH & Co. KG	496.600,40 €	
2.	Bieter 03	518.817,34 €	
3.	Bieter 01	540.361,89 €	3 % Nachlass o. B.
4.	Bieter 02	546.038,05 €	
5.	Bieter 07	592.264,00 €	
6.	Bieter 04	610.607,93 €	

Im Rahmen der Angebotsprüfung wurde die fachtechnische Eignung der Bieter durch XS geprüft und bestätigt.

Folgende Bieter sind von dem Verfahren ausgeschlossen:

Nr.	Bieter	Angebotssumme (brutto, ungeprüft)	Ausschlussgründe
-	Bieter 05	515.065,12	Angebot nicht unterschrieben

Budget

Budget gem. bestätigter Kostenberechnung	648.010,00 € brutto
Kostenprognose XS gem. bepreistem Leistungsverzeichnis	641.510,20 € brutto
Wirtschaftlichster Bieter gem. o.g. Wertung	496.600,40 € brutto
Die vorliegende Budgetunterschreitung beträgt	151.409,60 € brutto (23,37 %)

Demnach ist eine Budgetdeckung für das Gewerk **Maurer- und Stahlbetonarbeiten** gegeben.

THOST empfiehlt die Budgetunterschreitung der Position „Unvorhergesehenes / Risiko“ als allg. Rückstellungen für das Projekt Kindergarten zuzuschreiben.

II. Gerüstbauarbeiten

Für die Ausführung der Leistung **Gerüstbauarbeiten** für das Bauvorhaben Neubau Kindergarten Horben erfolgte die Ausschreibung durch XS Architekten (XS) mit nachfolgenden Eckdaten:

Verfahrensart: beschränkte Ausschreibung nach VOB
Versand an Bieter: 24.10.2023
Submission am 16.11.2023 14:00 Uhr (Protokollierung durch Gemeinde)

Die fachtechnische Prüfung und Wertung der Angebote sowie die Erstellung des Preisspiegels wurde durch XS durchgeführt und in einer Angebotsübersicht zusammengefasst:

Anzahl Aufforderungen zur Angebotsabgabe 10
Anzahl schriftl. eingegangener Angebote 5
Angebotsübersicht vom: 22.11.2023 (erstellt von XS)

Angebotsauswertung

Gem. o.g. Angebotsübersicht XS ergibt sich folgender Angebotsstand, nach Rang sortiert:

Rang	Bieter	Angebots- summe (brutto, geprüft)	Bemerkung
1.	Paul Becker GmbH	13.517,21 €	
2.	Bieter 01	13.752,12 €	
3.	Bieter 05	16.026,33 €	
4.	Bieter 02	19.465,43 €	
5.	Bieter 03	19.898,41 €	

Im Rahmen der Angebotsprüfung wurde die fachtechnische Eignung der Bieter durch XS geprüft und bestätigt. Es wurden keine Bieter vom Verfahren ausgeschlossen:

Budget

Budget gem. bestätigter Kostenberechnung	24.900,00 € brutto
Kostenprognose XS gem. bepreistem Leistungsverzeichnis	24.816,26 € brutto
Wirtschaftlichster Bieter gem. o.g. Wertung	13.517,21 € brutto
Die vorliegende Budgetunterschreitung beträgt	11.382,79 € brutto (45,71 %)

Demnach ist eine Budgetdeckung für das Gewerk **Gerüstbauarbeiten** gegeben.

THOST empfiehlt die Budgetunterschreitung der Position „Unvorhergesehenes / Risiko“ als allg. Rückstellungen für das Projekt Kindergarten zuzuschreiben.

3. Vergabeempfehlung und Beschlussvorschlag

Auf Grundlage der Erläuterungen gem. Ziff. I und II empfiehlt THOST dem Vergabevorschlag und der Angebotsübersicht von XS zu folgen und die Vergabe an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter

zu I: Fa. Moser GmbH & Co. KG

i.H.v 496.600,40 € brutto

zu II: Fa. Paul Becker GmbH

i.H.v 13.517,21 € brutto

vorzunehmen.

Nach Bestätigung durch den Gemeinderat wird im Anschluss das Verfahren fortgesetzt, indem die Bieter gem. §134 GWB über den Ausgang des Verfahrens informiert werden.

Angebotsübersicht

Währung in EUR

LV-Menge

billigst

Bieter	Vergleich Angebot ohne Skonto						
	Gesamtbetrag ohne A/N	A/N %	Gesamtbetrag netto	Umsatzsteuer	Gesamtbetrag brutto	Vergleich	
						%	absolut
Bieter 01	468.129,50	-3,00	454.085,62	86.276,27	540.361,89	108,81	36.774,36
Bieter 02	458.855,50		458.855,50	87.182,55	546.038,05	109,96	41.544,24
Bieter 03	435.980,96		435.980,96	82.836,38	518.817,34	104,47	18.669,70
Bieter 04	513.115,91		513.115,91	97.492,02	610.607,93	122,96	95.804,65
Bieter 05	432.827,83		432.827,83	82.237,29	515.065,12	103,72	15.516,57
Moser GmbH & Co. KG	417.311,26		417.311,26	79.289,14	496.600,40	100,00	
Bieter 07	497.700,84		497.700,84	94.563,16	592.264,00	119,26	80.389,58

Angebotsübersicht

Währung in EUR

LV-Menge

billigst

Bieter	Vergleich Angebot ohne Skonto							
	Gesamtbetrag ohne A/N	A/N %	Gesamtbetrag netto	Umsatzsteuer	Gesamtbetrag brutto	Vergleich		
						%	absolut	
Bieter 01	11.556,40		11.556,40	2.195,72	13.752,12	101,74	197,40	
Bieter 02	16.357,50		16.357,50	3.107,93	19.465,43	144,00	4.998,50	
Bieter 03	16.721,35		16.721,35	3.177,06	19.898,41	147,21	5.362,35	
Paul Becker GmbH	11.359,00		11.359,00	2.158,21	13.517,21	100,00		
Bieter 05	13.467,50		13.467,50	2.558,83	16.026,33	118,56	2.108,50	

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.12.2023
Aktenzeichen		021.13
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage-Nr.		42/2023

Beratungsvorlage zu TOP 8

Änderung der Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit - Beratung und Satzungsbeschluss-

Sachverhalt:

Auf die Beratungsvorlage vom 07.11.2023 mit der Beratungsvorlage Nr. 34/2023 (Az.: 021.13) wird Bezug genommen.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07. November 2023 über die Erhöhung der Beträge der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie die Änderung der Entschädigungssatzung vorberaten und sich dafür ausgesprochen, die Entschädigung der Durchschnittssätze und die Aufwandentschädigung der Gemeinderäte zu erhöhen sowie die Entschädigungssatzung zu ändern. Ebenso sprach sich der Gemeinderat dafür aus die Aufwandsentschädigung der Gemeinderäte wie bisher in einem monatlichen Pauschalbetrag auszus zahlen und die Verwaltung beauftragt, die Änderung der Entschädigungssatzung entsprechend vorzubereiten.

Der Entwurf der Änderung der Entschädigungssatzung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die anliegende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Horben gemäß anliegendem Satzungsentwurf.

Anlage:

Satzungsentwurf über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.12.2023.



**Gemeinde Horben
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**Satzung über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
der Gemeinde Horben**

Az. 021.13

Der Gemeinderat der Gemeinde Horben hat am **19. Dezember 2023** aufgrund § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätige, die gemäß § 15 GemO zu ehrenamtlicher Tätigkeit gewählt oder dazu bestellt wurden. Die Satzung gilt nicht in Fällen, in denen die Entschädigung durch besondere Vorschriften geregelt ist

§ 2

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 3 Stunden 25,- €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 45,- €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz): 60,- €
- (3) Im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat über weitere Berechtigte und deren Ansprüche.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als monatliche Pauschale in Höhe von 50,- € (neu)
- (2) Der erste und zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben der Entschädigung gemäß Absatz 1 für den Fall der Vertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters eine zusätzliche Aufwandsentschädigung je Kalendertag in Höhe von 50,- €.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden halbjährlich nachträglich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12. Juni 2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Horben, Dorfstr. 2, 79289 Horben geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Horben
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Ausfertigung
für die Gemeinde Horben

Horben, 20. Dezember 2023

(Siegel)

.....
Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag		19.12.2023
Aktenzeichen		968.11:2-20.10
Bearbeiter		RAL Doris Ebner
Beratungsvorlage Nr.		43/2023

Beratungsvorlage zu TOP 9

Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Horben, datiert vom 10. Dezember 1996 wurde am 9. November 2004 geändert. Die Steuersätze und einige inhaltliche Punkte sind nicht mehr zeitgemäß. Die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg sieht insbesondere mehr Möglichkeiten von Steuerbefreiungen vor, sowie die Möglichkeit einer stärkeren Besteuerung von Kampfhunden im Vergleich zu anderen Hunden.

Im Vergleich zur bisherigen Hundesteuersatzung wurden folgende Punkte neu geregelt bzw. geändert/hinzugefügt:

- Erhöhung des Steuersatzes von 75 Euro auf 102 Euro für den 1. Hund, für den zweiten und jeden weiteren Hund von 150 Euro auf 204 Euro (§ 5 Abs. 1 und 2)
- Einführung einer Kampfhundesteuer, Steuersatz für den 1. Kampfhund 408 Euro, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund 816 Euro (§ 5 Abs. 1, 2 und 3)
- Folgende Steuerbefreiungen (§ 6) sind neu aufgenommen worden:
 - Assistenzhunde im Sinne des § 12e Behindertengleichstellungsgesetzes.
 - Steuerbefreiung von Hunden, die in landwirtschaftlichen Betrieben überwiegend als Hüte- oder Herdenschutzhunde eingesetzt werden.
- Einführung einer Gebühr bei Verlust/Ersatz einer Hundesteuermarke von 10 Euro (§ 11 Abs. 6)

Aktuell sind bei der Gemeinde Horben folgende Hunde gemeldet:

Gemeinde Horben	
Steuerpflichtige Hunde	82
Steuerpflichtige Zweithunde	7
Steuerbefreite Hunde	9
Gesamtzahl	98
nachrichtlich:	
voraussichtliche Kampfhunde	0

Die derzeitigen Einnahmen aus der Hundesteuer liegen bei ca. 6.300 Euro pro Jahr.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Durch die Anhebung des Steuersatzes ergeben sich etwas höhere Einnahmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 19. Dezember 2023 in der vorliegenden Fassung.

Anlage

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 19. Dezember 2023



**Gemeinde Horben
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Az. 968.11:2-20.10

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben am 19. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Horben steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Horben hat.

**§ 2
Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 102 Euro. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 408 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 204 Euro, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 816 Euro. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Dreifache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
2. Assistenzhunden im Sinne des § 12e Behindertengleichstellungsgesetzes.
3. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
4. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Außenbereich) liegen, gehalten werden unter der Voraussetzung, dass die Gebäude mindestens 100 m Luftlinie vom nächsten bebauten Grundstück (Gebäude) entfernt sind.
5. Hunden, die in landwirtschaftlichen Betrieben überwiegend als Hüte- oder Herdenschutzhunde eingesetzt werden.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden im Sinne von § 5 Abs. 3.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

3. in den Fällen des § 6 Nr. 3 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

- (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Horben kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13 Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund im Sinne des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 10. Dezember 1996 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Horben, den **(Ausfertigungsdatum)**

(Siegel)

Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.12.2023
Aktenzeichen		062.00
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage-Nr.		44/2023

**Beratungsvorlage zu TOP 10
Kommunalwahlen am 09.06.2024
- Wahl des Vorsitzenden sowie der Beisitzer des Gemeindewahlausschusses und
deren jeweiligen Stellvertreter sowie der Wahlvorstände -**

Sachverhalt:

Am 07. November 2023 hat der Gemeinderat für die Europa-, Kreistags- und Kommunalwahlen den Gemeindewahlausschuss als auch die Wahlvorstände für die Urnen- und Briefwahl festgelegt. Auf die Beratungsvorlage-Nr. 33/2023 (Az.: 062.00) wird verwiesen.

Versehentlich wurde Matthias Kern gewählt, obwohl er gem. § 11 Abs. 2 KomWG kein Wahlberechtigter ist und somit nicht als Beisitzer in den Gemeindewahlausschuss berufen werden kann. Zugleich muss für die Beisitzerin Annette Zimmermann eine Nachbesetzung erfolgen, da sie der Verwaltung mitgeteilt hat, dass sie nun doch nicht am Wahltag zur Verfügung steht.

Aus diesem Grund sind die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses neu festzulegen. Der Gemeindewahlausschuss wird gleichzeitig die Funktion eines Wahlvorstandes übernehmen (§ 14 Abs. 3 KomWG). Da beide auszutauschenden Personen auch als Mitglieder eines Wahlvorstandes berufen wurden, ist auch dieser neu zu besetzen.

Es wird nunmehr folgende Besetzung des Gemeindewahlausschusses vorgeschlagen:

Wahlausschuss

Vorsitzender: Reinhard Schneider
 Stellvertreter: Eugen Schneider
 Beisitzer: Josef Steffi
 Stellvertreter: Roland Zimmermann
 Beisitzerin: Claudia Rieger-Brockhaus
 Stellvertreterin: Sonja Kury

Die Stellvertreter sind als persönliche Stellvertreter vorgesehen und nur im Vertretungsfall stimmberechtigt.

Der Schriftführer und ggfls. Hilfskräfte werden nach § 11 Abs. 4 KomWG vom Bürgermeister bestellt. Die Funktion der Schriftführerin wird Christine Zimmermann und die der Stellvertreterin Anja Büchler wahrnehmen.

Es wird folgende Besetzung der Wahlvorstände vorgeschlagen:

Wahlvorstand Urnenwahl

Vorsitzender:	Reinhard Schneider
stellv. Vorsitzender	Eugen Schneider
Schriftführerin	Christine Zimmermann
stellv. Schriftführerin	Anja Büchler
Beisitzer	Roland Zimmermann
Beisitzer	Josef Steffi
Beisitzerin	Claudia Rieger-Brockhaus
Beisitzerin	Sonja Kury

Wahlvorstand Briefwahl

Vorsitzender	Lothar Meier
stellv. Vorsitzende	Melanie Buttenmüller
Schriftführerin	Natascha Giovannetti
stellv. Schriftführer	Bernhard Zimmermann
Beisitzerin	Claudia Schneider
Beisitzer	Julian Steffi
Beisitzer	Hans-Peter Amann
Beisitzerin	Nicole Sander

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

- 1.) Die Gemeinde Horben bildet für die Gemeinderats- und Kreistagswahl sowie der Europawahl gem. § 4 Kommunalwahlgesetz einen Wahlbezirk.
- 2.) Dem Wahlausschuss gehören folgende Personen gemäß Beschluss des Gemeinderates an:

Vorsitzender:	Reinhard Schneider
Stellvertreter:	Eugen Schneider
Beisitzer:	Josef Steffi
Stellvertreter:	Roland Zimmermann
Beisitzerin:	Claudia Rieger-Brockhaus
Stellvertreterin:	Sonja Kury

Die Stellvertreter sind als persönliche Stellvertreter vorgesehen und nur im Vertretungsfall stimmberechtigt

3.) Der Bürgermeister bestellt als Wahlvorstand für die Urnenwahl:

Vorsitzender:	Reinhard Schneider
stellv. Vorsitzender	Eugen Schneider
Schriftführerin	Christine Zimmermann
stellv. Schriftführerin	Anja Büchler
Beisitzer	Roland Zimmermann
Beisitzer	Josef Steffi
Beisitzerin	Claudia Rieger-Brockhaus
Beisitzerin	Sonja Kury

4.) Der Bürgermeister bestellt als Wahlvorstand für die Briefwahl:

Vorsitzender	Lothar Meier
stellv. Vorsitzende	Melanie Buttenmüller
Schriftführerin	Natascha Giovannetti
stellv. Schriftführer	Bernhard Zimmermann
Beisitzerin	Claudia Schneider
Beisitzer	Julian Steffi
Beisitzer	Hans-Peter Amann
Beisitzerin	Nicole Sander